

ULRICH HORST O.P., *Neuchristen (Conversos) und Dominikanderorden in Spanien. Ein Beitrag zum "Statut der Reinheit des Blutes"*, in «Archivum Fratrum Praedicatorum» (ISSN 0391-7320), 66, (1996), pp. 293-327.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/afp>

Questo articolo è stato digitalizzato della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con l'Institutum Historicum Ordinis Praedicatorum all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the Institutum Historicum Ordinis Praedicatorum as part of the [HeyJoe](#) portal - *History, Religion, and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.



## Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) [Attribuzione-Non commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale](#). Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

## Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) [Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License](#). You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



NEUCHRISTEN (CONVERSOS)  
UND DOMINIKANERORDEN IN SPANIEN  
EIN BEITRAG ZUM  
"STATUT DER REINHEIT DES BLUTES"

VON  
ULRICH HORST OP

Wie es in Spanien zum *Estatuto de limpieza de sangre* kam, dem Verbot, getauften Juden (oder Sarazenen) und deren Nachkommen den Zugang zu öffentlichen Ämtern in Staat und Kirche zu verwehren, ist heute in den großen Linien und in vielen Einzelheiten bekannt. Intensive Forschungen haben eine umfangreiche Literatur hervorgebracht.<sup>1</sup> Ähnliches gilt für die Nach-

---

<sup>1</sup> Vgl. besonders A.A. SICROFF, *Les controverses des statuts de "pureté de sang" en Espagne du XV<sup>e</sup> au XVII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1960. Wir benutzen die spanische Übersetzung: *Los estatutos de limpieza de sangre. Controversias entre los siglos XV y XVII*, Madrid 1985. B. NETANYAHU, *The Marranos of Spain from the Late XVth to the Early XVI Century*. According to Contemporary Hebrew Sources, New York 1966. S. SIMONSOHN, *The Apostolic See and the Jews. History (Studies and Texts 109)*, Toronto 1991, bes. 383-391. DERS., *La limpieza de sangre y la iglesia*, in: *Actas del II Congreso internacional: Encuentro de las tres culturas* (Toledo, 3-6 Octubre 1983), Toledo 1985, 299-310. C. CARRETE, *El judaísmo español y la inquisición*, Madrid 1992. A. DOMÍNGUEZ ORTIZ, *La clase social de los conversos en Castilla en la edad moderna* (Monografías histórico-sociales III), Madrid 1955. DERS., *Los judeoconversos en España y América*, Madrid 1971. DERS., *Los judeoconversos en la España moderna*, Madrid 1992, bes. 137-172. J. CARO BAROJA, *Los Judíos en la España moderna y Contemporánea*, 3 Bde., Madrid 1978, t. 1, 291-379; t. 2, 227-246, 285-380. T. DE AZCONA, *Isabel la Católica. Estudio crítico de su vida y su reinado*, Madrid 1993, bes. 477-500. In dem von C. BARROS herausgegebenen Sammelband: *Xudeus e conversos na historia*, Bd. 1: *Mentalidades e cultura*. Actas do Congreso Internacional, Ribadavia, 14-17 de outubro de 1991, Santiago de Compostela 1994 s. M. ORFALI, *El judeoconverso hispano: Historia de una mentalidad* 117-134; M. KRIEGL, *Entre 'question' des Nouveaux-Chrétiens et expulsion des juifs: La double mentalité des procès d'exclusion dans l'Espagne du XV<sup>e</sup> siècle* 171-194; J. EDWARDS, *La prehistoria de los estatutos de 'limpieza de sangre'* 351-357. Noch nicht zugänglich war mir der Sammelband hrg. von A. ALCALÁ, *Judíos, sefarditas, conversos: la expulsión de 1492 y sus consecuencias*. Ponencias del Congreso Internacional celebrado en Nueva York en noviembre de

geschichte, obschon hier noch manche Lücken geblieben sind. Von Untersuchungen, die sie schließen möchten, darf man sich daher aufschlußreiche Details erhoffen, die etwa der hinter den Ereignissen und Rechtsnormen verborgenen menschlichen Tragik – namentlich in den Ordenskommunitäten – ein schärferes Profil geben könnten. Das ist freilich nicht immer in der gewünschten Weise möglich, denn offizielle Dokumente, wie sie unserem Beitrag fast ausschließlich zugrundeliegen, sind dazu nur bedingt geeignet. Gleichwohl geben auch sie, unter solcher Rücksicht gelesen, deutlich zu erkennen, welche Kontroversen die Konvente bewegt haben und welche Animositäten aus ihnen erwachsen sein müssen.

Daß das von Pedro de Sarmiento am 5. Juni 1449 in Toledo und zunächst für Toledo und seine Umgebung proklamierte *Sentencia-Estatuto*, in dem Judenchristen (*conversos*, Neuchristen, Konversen) in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für "unfähig, ungeeignet, unwürdig und häresieverdächtig" erklärt wurden, im genannten Territorium ein öffentliches Amt zu bekleiden, schon nach wenigen Dezennien auch in den Orden praktiziert werden würde, hat seinerzeit kaum jemand vorausgesehen.<sup>2</sup> Wie es die Zeitgenossen aufgenommen haben und welche Kritik es durch Alt- und Neuchristen bald erfahren hat, darf hier übergangen werden. Die Reaktion des Papstes – sie wird in künftigen Diskussionen eine wichtige Rolle spielen – ließ ebenfalls nicht lange auf sich warten. Bereits am 24. September 1449 ging Nikolaus V. scharf gegen das Toledaner Statut vor und verwarf jede Diskriminierung von Neuchristen. Zwischen ihnen und den Altchristen dürfe es keine *discretio* in Bezug auf Würden und

---

1992, Valladolid 1995. Immer noch nützlich: P. BROWE, *Die kirchenrechtliche Stellung der getauften Juden und ihrer Nachkommen*, in: Archiv f. Kathol. Kirchenrecht 120 (1940) 3-22, 165-191. – Das Konversenproblem in der portugiesischen Dominikanerprovinz sowie in den Missionen verdiente eine eigene Untersuchung. Die Geschichte des Statuts in den spanischen Kolonien bleibt hier ebenfalls außer Betracht. Dazu vgl. etwa R.V. DE LA ROSA, "Reinheit des Blutes". Der verwehrte Zugang zu Priesteramt und Ordensstand, in: *Conquista und Evangelium*, hrg. v. M. SIEVERNICH u. a., Mainz 1992, 271-291.

<sup>2</sup> Zu den Ereignissen in Toledo s. insbesondere E. BENITO RUANO, *Toledo en el siglo XV. Vida política*. Consejo Superior de Investigaciones Científicas. Escuela de Estudios Medievales. Estudios XXXV), Madrid 1961. Der Text des Statuts: 191-196. DERS., *La "Sentencia-Estatuto" de Pero Sarmiento contra los conversos toledanos*, in: Revista de la Universidad de Madrid 6 (1957) 277-306; DENS., *Del problema judío al problema converso*. Simposio "Toledo Judaico" (Toledo, 20-22 Abril, 1972), t. II, Toledo 1973, 5-28; DENS., *Los orígenes del problema converso*, Barcelona 1976. B. NETANYAHU, *The Origins of the Inquisition in Fifteenth Century Spain*, New York 1992, bes. 367-384.

weltliche oder kirchliche Ämter geben.<sup>3</sup> Später sollten sich die Konversen oft auf die zentrale Aussage der Bulle stützen, doch verblaßte deren Autorität zusehends, bis sie gegen Mitte des Jahrhunderts kaum noch erwähnt wurde.

Im Dominikanerorden ist ein rechtlich verbindliches Statut erstmals 1496 bezeugt. Es wurde von Papst Alexander VI. auf Ersuchen des Priors von Santa Cruz in Segovia, des ehemaligen Generalinquisitors Tomás de Torquemada, für den von ihm gestifteten Konvent Santo Tomás in Avila erlassen. Die Bitte, aufgrund persönlicher Befürchtungen formuliert, steht allerdings in einem in voller Entwicklung befindlichen Kontext, der dem Inquisitor vertraut war und seinem Ansinnen Dringlichkeit verlieh.

### *Zur Vorgeschichte des Problems*

Torquemada hat mit Sicherheit die Vorfälle im Hieronymitenorden in ihrer weitreichenden Bedeutung vor Augen gehabt, da er als Generalinquisitor genaue Kenntnis der Untersuchungsverfahren hatte.<sup>4</sup> Die dortigen Konflikte und Lösungsversuche haben sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts andernorts wiederholt und ähnliche Reaktionen hervorgerufen. Da sie exemplarischen Charakter haben, muß auf sie wenigstens in summarischer Gestalt eingegangen werden. Judaisierende Mönche verursachten – namentlich in Guadalupe – eine Reihe von Skandalen, die den

---

<sup>3</sup> Die päpstlichen Schreiben entnehmen wir der sechsbändigen Sammlung von S. SIMONSOHN, Toronto 1988-1990 (Studies and Texts <ST>, 94, 95, 99, 104, 105, 106). Wir zitieren: *The Apostolic See and the Jews. Documents: 1394-1464* <ST 95, 1990> = SIMONSOHN I; *Documents 1464-1521* <ST 99, 1990> = SIMONSOHN II; *Documents 1522-1538* <ST 104, 1990> = SIMONSOHN III; *Documents 1539-1545* <ST 106, 1990> = SIMONSOHN IV. – Hier: SIMONSOHN I, Doc. 775, 935-937. Am 28. Oktober 1450 hat allerdings Nikolaus V. auf Bitten Juans II. die Bulle suspendiert, um Ärgernisse zu vermeiden. Text bei SIMONSOHN I, Doc. 779, 940f. Warum? Wahrscheinlich hat er von judaisierenden Delikten gehört, die er mißbilligen mußte. Das erschwerte naturgemäß die Argumentation der Konversen. Auf die Bullen Nikolaus' V. hat V. BELTRÁN DE HEREDIA aufmerksam gemacht und sie ediert: *Las Bulas de Nicolás V acerca de los conversos de Castilla*, in: *Sefarad* 21 (1961) 22-47, hier: 29 und 41-44. Vgl. auch F. KAYSER, *Papst Nicolaus V. (1447-55) und die Juden*. Nach grösstenteils ungedruckten Urkunden des Vaticanischen Archivs, in: *Archiv f. Kathol. Kirchenrecht* 53 (1885) 209-220.

<sup>4</sup> Vgl. JOSÉ DE SIGÜENZA, *Historia de la Orden de San Gerónimo*, ed. J. CATALINA GARCÍA (Nueva Biblioteca de Autores Españoles, vol. 8 u. 12), t. II, Madrid 1909, c. 7, 32f.

Orden in der Öffentlichkeit und vor den Monarchen kompromittierten.<sup>5</sup> Um ihnen den Boden zu entziehen, bestimmte das in Lupiana tagende Generalkapitel von 1486, daß künftig kein Neuchrist aufgenommen werden dürfe. Gonzalo de Toro, Prior in Guadalupe, sollte Papst Innozenz VIII. bitten, ein Statut zu approbieren, das Konversen von allen Ämtern ausschloß.<sup>6</sup> Der Beschluß entzweite die Kapitelsväter. Insbesondere stießen sich einige an der Verfügung, es sollten nicht nur die betroffenen sein, die sich persönlich aus dem Judentum bekehrt hatten, sondern auch solche, die bloß jüdischer Abstammung waren.<sup>7</sup> Die Opponenten glaubten, in den Paulusbriefen und in der Bulle Nikolaus' V. die besseren Argumente auf ihrer Seite zu haben.<sup>8</sup> Der Orden war also in einer für das alltägliche Leben einer Kommunität hochbedeutenden Frage uneins. Daß hier Grundsätzliches auf dem Spiel stand, hat Innozenz VIII. erkannt und zu unverzüglichem Handeln veranlaßt. Bemerkenswerterweise beauftragte er in seiner Bulle vom 25. September 1486 die Bischöfe von Sevilla, Córdoba, León und Badajoz für Ruhe im Hieronymitenorden zu sorgen.<sup>9</sup> Es scheint demnach, daß er aus den ihm zugänglichen Berichten keine eindeutigen Schlüsse ziehen konnte, so daß er die zu treffenden Maßnahmen Bischöfen mit besserer Kenntnis der Situation anvertraute. Das Dokument schildert eingangs, wie es zu den Konflikten im Orden gekommen war und was man dagegen zu unternehmen beabsichtigte. So habe ein Mönch, Diego de Marchena, obwohl ungetauft, vierzig Jahre in Guadalupe gelebt, bis ihn Inquisitoren entlarvt und dem weltlichen Gericht übergeben hätten. Als Reaktion habe der Orden auf einem Generalkapitel verfügt, von nun an keine von Juden abstammenden Kandidaten mehr aufzunehmen und die zu entlassen, die noch keine Profes

<sup>5</sup> Vgl. F. FITA, *La Inquisición en Guadalupe*, in: Boletín de la Real Academia de la Historia 23 (1893) 283-343. Ferner: H. BEINART, *The Judaizing Movement in the Order of San Jerónimo in Castile*, in: Scripta Hierosolymitana, vol. VII, Jerusalem 1961, 167-192. A.A. SIGROFF, *Clandestine Judaism in the Hieronymite Monastery of Nuestra Señora de Guadalupe*, in: Studies in Honor of M.J. Benardete (Essays in Hispanic and Sephardic Culture), ed. by I.A. LANGNAS and B. SHOLOD, New York 1965, 89-125. N. ROTH, *Conversos, Inquisition, and the Expulsion of the Jews from Spain*, The University of Wisconsin Press 1995, 231-235.

<sup>6</sup> Vgl. C. CARRETE PARRONDO, *Los conversos jerónimos ante el estatuto de limpieza de sangre*, in: *Helmantica* 26 (1975) 97-116, hier: 107.

<sup>7</sup> JOSÉ DE SIGÜENZA, *Historia de la Orden*, t. II, c. 8, 33-38.

<sup>8</sup> Vgl. JOSÉ DE SIGÜENZA, *Historia de la Orden*, t. II, c. 8, 34.

<sup>9</sup> SIMONSOHN II, Doc. 1080, 1361-1363.

abgelegt hätten. Einige Mönche hätten unter Berufung auf Nikolaus V. dagegen protestiert, so daß ein Streit darüber entstanden sei, wem man zu folgen habe.<sup>10</sup> Es handelt sich also – den Argumenten werden wir öfter begegnen – um einen Konflikt zwischen der traditionellen Auffassung, daß es in den Klöstern keinen Unterschied bloß aufgrund der blutsmäßigen Herkunft geben darf, und der angesichts der spanischen Verhältnisse inzwischen eingeführten Diskriminierung derer, die aus den großen Konversionswellen kamen und denen man vorwarf, sie seien im Grunde Juden geblieben oder nur „judaisierende Christen“ geworden.

Der Papst bringt sodann seine Verbundenheit mit Ferdinand und Isabella zum Ausdruck, die wie er mit allen Kräften danach strebten, Skandale und Dissens in den Klöstern zu beseitigen. Die genannten Bischöfe erhalten daher die Weisung – zu zweit, zu dritt oder einzeln –, das auf dem Kapitel erlassene Statut und die Bulle Nikolaus' V. gegeneinander abzuwägen. Sollten sie zu der Überzeugung gelangen, das Statut sei gerecht oder ungerecht oder es bedürfe der Bestätigung, der Korrektur oder einer (zeitlichen) Begrenzung, hätten sie die Vollmacht, die gebotenen Maßnahmen anzuordnen. Das gelte auch für den Fall, daß es mit anderen Richtern – gemeint ist die Inquisition – Differenzen gebe.<sup>11</sup> Dem Schreiben ist dies zu entnehmen: Das Statut, als letzter Ausweg in einer kompromittierenden Situation gedacht, verlangt aufgrund der Spaltung der Kommunität eine genaue Prüfung, weil voraussehbar war, daß ihm eine Signalwirkung für andere Orden zukommen mußte. Das heißt ferner: Der Papst sah sich vor ein Dilemma gestellt. Einerseits Treue zu Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, insbesondere zur Bulle Nikolaus' V., andererseits beunruhigende Tatsachen, die ein rasches Einschreiten geboten. Ein generelles Antikonversenstatut kam für ihn jedoch offensichtlich

---

<sup>10</sup> Ed. cit. 1362... et propterea inter monachos predictos super premissis plures questiones et dissensiones exorte fuerint, aliquibus eorum nova statuta et ordinationem, aliis vero litteris Nicolai predecessoris huiusmodi observari debere disceptantibus... Vgl. A.A. SICROFF, *El caso del judaizante Jerónimo Fray Diego de Marchena*, in: Homenaje a Rodríguez-Moñino, t. II, Madrid 1966, 227-233.

<sup>11</sup> AaO, 1362f... de premissis vos diligenter informetis, et si vobis, aut alicui vestrum, visum fuerit statutum et ordinationem huiusmodi iusta vel iniusta fore, seu aliqua confirmatione, reformatione, aut limitatione egere... illa in totum vel in partem, prout vobis videbitur, revocare, aut confirmare. vel reformare, seu limitare, vel suspendere, auctoritate nostra curetis.

nicht in Frage, so daß eine partikulärrechtliche Entscheidung zu fällen war, die am besten bei Prälaten aufgehoben schien, die die Situation in Spanien kannten.

Daß eine befriedigende Lösung nicht gefunden wurde, zeigt der weitere Verlauf. Am 22. Dezember 1495 erließ Alexander VI. ein an den Prior von Lupiana adressiertes Breve, das aufschlußreiche Details enthält, aber wiederum keine definitive Approbation des Statuts brachte.<sup>12</sup> Das Gesuch hatte darauf hingewiesen, daß anlässlich der im Orden in Gang befindlichen Inquisition erneut schwere Verfehlungen entdeckt worden waren. Einige Professoren, die als tadellose Religiösen gegolten hätten, seien der Häresie und Apostasie überführt worden. Aus Furcht, Schaden und Ärgernisse könnten mit der Zeit noch größer werden, habe der Prior gebeten, es solle, solange die Untersuchung andauere, statuiert werden, Neuchristen bis hinunter ins vierte Glied die Aufnahme nur unter erschwerten Bedingungen – Zustimmung des General- oder Konventskapitels – zu erlauben. Solche, die sich bereits im Orden befänden, seien von Ämtern, Würden und Weihen auszuschließen.<sup>13</sup>

Der Bescheid des Papstes ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Die Bulle Nikolaus' V. wird nicht mehr erwähnt, so daß ein entscheidendes Argument gegen das Statut entfällt. Gleichwohl werden etwa zu treffende Maßnahmen nicht schlechthin approbiert, sondern, wie erbeten, zeitlich limitiert (*durante inquisitione praedicta*). Der Vorschlag, den Abstammungsnachweis bis in die vierte Generation auszuweiten, wird ebenfalls aufgegriffen, wodurch ein spezielles, aber gravierendes Element in die Diskussion kommt.

Daß die Kontroversen im Hieronymitenorden nicht aufhörten, lag gewiß daran, daß sich die Päpste zu einer definitiven Antwort nicht durchringen konnten, aber wohl noch mehr an der dem Statut innewohnenden theologischen Problematik, wie sie etwa Kardinal Juan de Torquemada in seiner berühmten Abhandlung *Contra Madianitas et Ismaelitas* erörtert hatte, die wegen der hohen Stellung des Autors an der römischen Kurie und seiner Gelehr-

<sup>12</sup> SIMONSOHN II, Doc. 1157, 1442f. – Daß es im Orden zu keiner Lösung gekommen war, belegt ein Kapitelsbeschuß von 1493, der Papst solle gebeten werden, ein Statut zu approbieren. Vgl. C. CARRETE PARRONDO, *Los conversos* 110. S. auch die Anordnung des Kapitels von 1494, ebda.

<sup>13</sup> Der Orden reagierte darauf 1498 durch Erlaß entsprechender Restriktionen. Vgl. C. CARRETE PARRONDO, *Los conversos* 111.

samkeit niemand in Spanien ignorieren konnte.<sup>14</sup> Wie wir Sigüenzas Bericht entnehmen, hat man, um die Gegner des Statuts zu beruhigen, das Problem in jenen Jahren intensiv studiert, um die Andersdenkenden zu überzeugen. Gleichwohl sind die Bedenken nicht verstummt, denn auf dem Kapitel von 1513 beschloß man, auswärtige Theologen zu konsultieren, so etwa den Dominikaner Diego de Deza, Erzbischof von Sevilla und einstigen Generalinquisitor, der in Spanien als theologische Autorität galt.<sup>15</sup> Der Erzbischof befürwortete das Statut am 30. Juni 1513 mit dem Argument, daß es geeignet sei, künftig "falsche Brüder" vom Orden fernzuhalten.<sup>16</sup> Gleichwohl blieb die Angelegenheit kontrovers, so daß das Kapitel von 1515 erneut Diego de Deza um sein Votum bat. Dieser machte sich die Antwort nicht leicht und diskutierte mit anderen Dominikanermagistri acht Tage das Problem, dessen Lösung offenbar durch die widersprüchlichen Stellungnahmen der Bullen Nikolaus' V. und Alexanders VI. erschwert wurde. Am Ende stand wiederum die Approbation des Statuts. In den Debatten hat, wie es scheint, der Dominikaner Juan Hurtado, einer der führenden Reformen der spanischen Ordensprovinz, eine besondere Rolle gespielt, der gesagt habe, es wäre sogar Sünde, ein solches nicht zu erlassen, und er würde diese These auch an Hochschulen vertreten. Noch interessanter ist die Bemerkung Sigüenzas, daß sich die Konversenpartei, mit dem Spruch Dezas nicht zufrieden, an die

<sup>14</sup> JUAN DE TORQUEMADA, O.P., *Tractatus contra Madianitas et Ismaelitas (Defensa de los judíos conversos)*. Edición, introducción y notas por N. LOPEZ MARTÍNEZ y V. PROAÑO GIL (Publicaciones del Seminario Metropolitano de Burgos, Ser. B. - Vol. 2), Burgos 1957. Dazu ausführlich B. NETANYAHU, *The Origins of the Inquisition* 421-485.

<sup>15</sup> Zu Diego de Deza s. A. HUERGA, in: *Agustín de Esbarroya*. Purificador de la conciencia, ed. A. HUERGA, Madrid 1973, 60-78. KL. REINHARDT, *Bibelkommentare spanischer Autoren (1500-1700) I* (Medievalia et Humanistica 5), Madrid 1990, 138-140. – Zur Argumentation gegen das Statut s. das rechtlich und theologisch bedeutsame Votum eines unbekanntenen Hieronymiten: T. DE AZCONA, *Dictamen en defensa de los judíos conversos de la orden de San Jerónimo a principios del siglo XVI*, in: *Yermo* 11 (1973) 87-120. – SIGÜENZA übt (II, c. 23, 97a) eine auffällige Kritik an Deza. Er verdanke seinen Ruhm dem Umstand, daß er die "Arbeiten" des Capreolus als "seine Sache" habe drucken lassen, nachdem er seine Vorlage, um ihr größere Klarheit zu verschaffen, bloß redigiert habe. "Damit hat er sich den Ruf eines einzigartigen scholastischen Theologen erworben". Die abschätzige Bemerkung kontrastiert freilich mit dem Wert, den das Votum Dezas im Kontext haben soll. Im Inquisitionsprozeß gegen ihn wird ihm Aversion gegen die Scholastik vorgehalten. Vgl. G. DE ANDRÉS, *Proceso inquisitorial del Padre Sigüenza*, Madrid 1975, 58.

<sup>16</sup> SIGÜENZA, II, c. 23, 97b: ... lo que parece es, que el estatuto se pudo hacer con buena conciencia. *Ut caueatur ne forte (vt alias compertum est) in religione vestra, subintrent falsi fratres qui & fidei veritatem corrumpant, & et religionis sinceritatem, ac nitorem commaculent.*

*Escuelas de Salamanca* gewandt habe, um dort den Dominikaner Matías de Paz zu konsultieren. Da dieser sich der großen Schwierigkeiten bewußt gewesen sei, habe er Cajetan um ein Gutachten gebeten.<sup>17</sup> Die Antikonversenpartei war also endgültig als Sieger aus dem Hin und Her hervorgegangen. Daß in der letzten Phase Dominikaner auftreten, ist ein Indiz, daß sich nunmehr die rechtlichen und theologischen Auseinandersetzungen auf diesen Orden zu verlagern beginnen. Im Rückblick wird sich vollends erweisen, daß die Ereignisse und Debatten unter den Hieronymiten eine Vorreiterrolle gespielt haben, deren Auf und Ab uns in mehr oder minder veränderter Gestalt begegnen werden. Einflüsse von anderer Seite (etwa Ritterorden oder Domkapitel) sollen für die Geschichte des Problems nicht geleugnet werden, doch haben sie die Entwicklung offenbar nicht bestimmt.

### *Die Anfänge im Dominikanerorden*

Im Dominikanerorden hat Tomás de Torquemada als erster an Papst Alexander VI. die Bitte gerichtet, er möge in Santo Tomás in Avila ein Statut gegen die Aufnahme von neuchristlichen

<sup>17</sup> SIGÜENZA, aaO 97b-98a. Y un Padre Domingo que estava alli, que se llama fray Iuan Hurtado, tuvo por conclusion firme, que no solo se pudo hazer el estatuto, pero que se devia hazer, y no solo no era pecado hazerlo, mas que fuera pecado no lo hazer; porque es en conservacion y paz de la Orden, y que si fuese menester el sustentaria en publicas Escuelas... Consultose esto tambien por los de contraria parte en las Escuelas de Salamanca. Era Lector entonces un religioso de Santo Domingo, que se llamava Matias de Paz, y pareciendole negocio dificultoso, acordó de escribir sobre ello al doctisimo Cayetano... Das Votum Dezas bei C. CARRETE PARRONDO, *Los conversos* 112: Visis preterea nonnullis allegationibus in contrarium habitis nobis transmissis dicimus quod statutum licite fieri potuit et debite nemine (?) servatur atentis eius modificatione et causis et tempore que ad illud statuendum moverunt neque videtur nobis quod statutum huiusmodi sit contra legem Dei aut contra sacros canones. Hoc est, reverende pater, quod interim apparet non obstantibus his que in prefata bulla Nicholai pape continentur neque allegationibus nobis in contrarium exhibitis. - Zu Juan Hurtado s. V. BELTRÁN DE HEREDIA, *Historia de la reforma de la provincia de España (1450-1550)* (DH XI), Rom 1939, 143-183. H. wurde 1522 zum Prior von San Esteban gewählt, wo er bis zu seinem Tod 1525, wie die Entwicklung zeigt, seine harte Linie verfolgt hat. - Sigüenza dürfte im wesentlichen richtig referieren, doch ist das Votum Cajetans bereits 1514, also vor dem Kapitel, ausgestellt worden. Bemerkenswert bleibt - im Blick auf das Folgende -, daß die Konversenpartei in Matías de Paz einen Bundesgenossen gesehen haben muß, denn sonst hätte sie sich nicht an ihn gewandt. Zu Person und Werk s. V. BELTRÁN DE HEREDIA, *El Padre Matias de Paz, O.P., y su tratado "De Dominio regum Hispaniae super Indos"*, in: *Ciencia Tomista* 40 (1929) 173-190; DERS., *El tratado del padre Matias de Paz, O.P., acerca del dominio de los reyes de España sobre los Indios de América*, in: AFP 3 (1933) 133-181.

Kandidaten erlassen.<sup>18</sup> Die Person des Antragsstellers und die von ihm vorgetragene Gründe erheischen Aufmerksamkeit.<sup>19</sup> Torquemada, Neffe von Kardinal Juan de Torquemada, hatte sich 1496 in den von ihm gegründeten und mit Geldern aus seiner Tätigkeit als Generalinquisitor (Konfiskationen jüdischen Besitzes) erbauten Konvent zurückgezogen. Aus Furcht, Neuchristen könnten, um sich an ihm wegen der erlittenen Verfolgungen und wegen seiner Beteiligung an der Austreibung der Juden 1492 zu rächen, dort in den Orden eintreten und so seine Stiftung von innen zerstören, wandte er sich an den Papst mit dem Ersuchen, dieser möge ein entsprechendes Verbot aussprechen. Alexander VI., eingedenk der Verdienste des Generalinquisitors, erfüllte den Wunsch und verfügte, daß kein Neuchrist unmittelbarer oder mittelbarer jüdischer Abkunft als Novize akzeptiert werden dürfe – und zwar für alle Zeiten.<sup>20</sup> Der Zusatz *perpetuis futuris temporibus* ist, soweit wir wissen, in päpstlichen Dokumenten dieser Art neu. Das Statut soll folglich auf Dauer verbindlich bleiben, auch wenn der Anteil "unreinen Blutes" bei Kandidaten aus gemischten Ehen im Verlauf der Generationen immer geringer wurde. Daß auch hier eines Tages die Wirklichkeit die Theorie einholt, werden wir sehen.

Wenig später hören wir von Initiativen, die aus der umgekehrten Richtung kamen.

Unter dem Generalat Joachim Torrianis (1487-1500) wurden mehrere Schreiben nach Spanien gesandt, die sich mit Konversionsproblemen befaßten. Sie sind ein beredtes Zeugnis für die Schwierigkeiten und Widerstände, die eine strikte Regelung dort am Ausgang des 15. Jahrhunderts fand. Zunächst war den spanischen reformierten Konventen die Exkommunikation für den Fall angedroht worden, daß sie einen "Marranen" akzeptierten. Sollte ein solcher schon Novize sein, müsse er entlassen werden. Auch dürfe keiner eine Würde oder ein Priorat erhalten, außer er

---

<sup>18</sup> Der Papst entsprach der Bitte am 12. November 1496: SIMONSOHN II, Doc. 1158, 1445.

<sup>19</sup> Zu Torquemadas Tätigkeit als Generalinquisitor s. J. MESENGUER FERNÁNDEZ, in: J. PÉREZ VILLANUEVA u. B. ESCANDELL BONET (Hrg.), *Historia de la inquisición en España*, t. I, Madrid 1984, 310f u. 339-342.

<sup>20</sup> SIMONSOHN II, Doc. 1158, 1445... *nullum unquam neophitum ex huiusmodi Judeorum genere mediate vel immediate descendente, in religiosum eiusdem monasterii sancti Thome recipiendum, seu admittendum, perpetuis futuris temporibus, ex certa nostra sententia decernimus atque mandamus...*

sei von allen gewählt worden.<sup>21</sup> Die Ordensleitung war jedoch bereit, Ausnahmen zu gewähren und "Marranen" zur Profese zuzulassen, wofern die Bewerber bloß mit ihnen verwandt waren.<sup>22</sup>

Die Anordnung rief in Spanien heftige Opposition hervor, so daß sich der General zu einer Modifizierung genötigt sah, insofern er nun zugestand, "Marranen" dürften zu Einkleidung und Profese mit Zustimmung des ganzen Kapitels zugelassen werden. Professoren stehen sogar das Priorat und andere Würden offen, wenn sie von der *maior et sanior pars* gewählt wurden, doch mit der Einschränkung, daß die Wahl nur mit Rat und Zustimmung von drei oder vier Patres bestätigt werden kann, die selbst nicht zu jenem "Geschlecht" gehören. In einem weiteren Schreiben wird der Generalvikar sogar generell bevollmächtigt, Neugetaufte oder deren Söhne in den Orden aufzunehmen, wofern sie für gut, gebildet und rechtgläubig erfunten werden.<sup>23</sup> Später wird dieser "Freibrief" allerdings dahingehend eingengt, daß der Kandidat keine jüdischen Großeltern oder lebende oder verstorbene Vorfahren haben darf, die von der Inquisition wegen Häresie verurteilt worden waren. Sind solche bereits im Orden, soll dispensiert werden, damit sie für Ämter geeignet werden. Prioren, die sie auf-

<sup>21</sup> Dirigitur littera vicario generali ceterisque praesidentibus et fratribus conventuum reformatorum [in qua] praecipitur eis sub poena excommunicationis latae sententiae, quod de cetero non recipiant aliquem maranum ad ordinem; et si aliquis de illis receptis non esset professus, expellatur ab ordine, nec ullus eorum assumi possit ad aliquam dignitatem et prioratum nisi ab omnibus fuerit electus. Datum... Romae 29 Aprilis 1488 (AGOP IV, 9, fol 5<sup>v</sup>). Zitiert nach V. BELTRÁN DE HEREDIA, *Historia de la reforma* 50, Anm. 12-16. So auch der Text unserer folgenden Anm. 23 u. 24. – "Marrane" ist hier als Schimpfwort gebraucht. Vgl. N. ROTH, *Conversos, Inquisition* 3-14.

<sup>22</sup> Frater Cyprianus de Sancta Cruce conventus Sancti Pauli hispalensis potest recipere, non maranos simpliciter ad ordinem, sed habentes affinitatem cum maranis... Datum Romae 20. Febr. 1498. – Frater Nicolaus Burgensis potest facere professionem, quamvis habeat de longe affinitatem cum iudaeis... Datum Romae 18. Martii. Zitiert bei A. MORTIER, *Histoire des Maîtres Generaux de l'Ordre des Frères Prêcheurs*, t. V., Paris 1911, 29.

<sup>23</sup> [Dirigitur littera] vicario generali ceterisque praesidentibus et fratribus conventuum reformatorum, in qua modificatur littera de maranis hactenus data, et conceditur quod possint recipi ad habitum et professionem de assensu totius capituli, et quod professi possint assumi ad prioratus et ad alias dignitates, dummodo a maiori et saniori parte fuerint electi, ita tamen quod confirmari non possint sine consilio et assensu trium vel quatuor patrum eorum, qui non fuerint de genere illo. Parisius 15 Decembris 1490. (AGOP IV, 9, fol 7<sup>v</sup>). Committitur fr. Didaco, vicario generali Hispaniae conventuum vitae regularis, quod possit recipere ad ordinem quoscumque neophytos aut de genere iudaeorum, quos reperit bonos et doctos ac utiles in fide catholica, et hoc consilio aliquorum patrum non illius generis... Die 18 Aprilis 1494. (AGOP IV, 10, fol 4).

genommen haben, sollen ebenfalls von den Zensuren gelöst werden. Eine weitere Verschärfung verfügte der neue Generalmagister Vincentius Bandelli (1501-1506): Söhne von "Marranen" ist der Ordenseintritt zu verwehren.<sup>24</sup> Sein Nachfolger Johannes Clérée (1507), der nur zwei Monate regierte, traf noch weitreichendere Anordnungen. Niemand *ex genere Hebraeorum*, also ohne Limitierung des Verwandtschaftsgrades, darf in irgendeinem Konvent der Provinz aufgenommen werden. Novizen, die die Frage nach einer etwaigen jüdischen Abkunft "böswillig" verneinen, sind, sobald das Faktum feststeht, wegzuschicken. Sind Konversen bereits Professoren, so ist es strikt verboten, sie in die wichtigsten Konvente zu versetzen oder sie dort verweilen zu lassen, es sei denn als vorübergehende Gäste. Befinden sie sich derzeit in ihnen, sind sie unverzüglich anderen Häusern zuzuweisen, wobei der General eigens anmerkt, in dieser Sache sei das für den Konvent Santo Tomás in Avila gegebene apostolische Breve Alexanders VI. zu befolgen. Konversen sind ferner von der Vorbereitung auf einen akademischen Titel fernzuhalten, um ihnen so die Möglichkeit zu nehmen, einmal eine Lehrtätigkeit auszuüben. Ähnliches hat für sämtliche Leitungsglieder zu gelten, außer jemand sei einstimmig gewählt worden.<sup>25</sup> Die Ordensleitung hat also zu Beginn des 16.

<sup>24</sup> Revocantur litterae, quod nullus ex stirpe iudaeorum possit recipi ad ordinem, et huiusmodi causa committitur fratri Didaco Magdaleno, priori conventus Vallisoleti, et vicario generali provinciae, et diffinitoribus capituli, ut ipsi videant... Nolens tamen, quod aliquis, qui habet patrem, matrem, avum aut avam iudaeos aut vivos aut mortuos condemnatos de haeresi possit recipi... Et dispensatur cum istis sic ad ordinem receptis, ut sint habiles ad officia ordinis. Et si quis prior recepisset aliquem, absolvitur a poenis etc. contentis in litteris meis etc., in quibus continebatur, quod nullus reciperetur de stirpe iudaeorum. Die 12 decembris 1499. (AGOP IV, 12, fol 6). – Praecipitur vicario generali congregationis Hispaniae in virtute etc. et sub excommunicationis etc., ne recipiat ad ordinem filios maranorum. Die 9 junii 1501. (AGOP IV, 15, fol 1<sup>r</sup>).

<sup>25</sup> Vgl. A. WALZ, *Compendium Historiae Ordinis Fratrum Praedicatorum*, Rom 1930, 71f. – Der Text: *Magistorum ac Procuratorum generalium O.P.* Registra Litterarum Minora (1496-1523), ed. G. MEERSSEMAN et D. PLANZER (MOPH XXI), Rom 1947, 60. 2. Priori provinciali, Prioribus, supprioribus omnibusque fratribus provinciae Hispaniae sub poena excommunicationis, quam contrafaciendo ipso facto incurrant, [praecipitur], quatenus de cetero nullus ex genere Hebraeorum recipiatur ad habitum vel professionem in tota provincia. Quod si interrogati malitiose negaverint, postquam constiterit eos etc., si [non] sint professi, expellantur. Sub eisdem poenis mandando, ut illi, qui iam sunt professi, nullomodo possint assignari aut manere nisi ut hospites per transitum in istis conventibus: Salmantino, Vallisoletano, Laverensi, Segobiensi, Toletano, Hispalensi, Cordubensi, Granatensi, Palentino, Lapidefixo, Compostellano, C[o]runiensi nec[non] in Collegio S. Gregorii Vallisoleti; et si nunc in illis sint, illico transmutentur, volentes, quod in hoc servetur breve apostolicum, quod

Jahrhunderts ein striktes Konversenstatut mit dem Ziel vorge-schrieben, diesem Personenkreis jeglichen Einfluß zu nehmen und ihn an den Rand der Provinz zu drängen, ein Vorgang, in dem ziemlich genau die Fraktionsbildungen und deren Gewicht innerhalb der spanischen Dominikanerprovinz sichtbar werden. Es kann folglich kein Zweifel bestehen, daß schwere Auseinandersetzungen drohen, da sich die Minorität keineswegs geschlagen geben wird.

Zwei Dinge sind bemerkenswert. Zum einen gehen die gegen die Konversen gerichteten Maßnahmen – anders als bisher – von Rom aus, was aber nicht unbedingt heißt, daß die Ordensleitung von sich aus aktiv wurde. Initiativen aus Spanien sind sehr wahrscheinlich, möglicherweise auch ein Druck seitens der römischen Kurie. Zum anderen überrascht die Vehemenz des Widerstands, der in kurzer Zeit eine weitreichende Revision erzwang. Offenbar hatten Konversen und ihre Sympathisanten beträchtlichen Einfluß und befanden sich in führenden Positionen. Gleichwohl muß – die Verfügungen von zwei Generälen und die späteren Ereignisse fordern es – in jenen Jahren die Zahl der Befürworter eines schärferen Kurses allmählich gewachsen sein, auch wenn solche Tendenzen in den Akten der Reformkapitel der Provinz auffälligerweise keinen Niederschlag gefunden haben.<sup>26</sup>

---

in conventu S. Thomae Abulensi servatur. Nolentes, quod ex isto genere possit promoveri ad legendum sententias pro forma et gradu magisterii nec ad provincialatum, prioratum, supprioratum vel ad aliam praelaturam, nisi unanimiter fuerint electi, nemine discrepante. Papiae 13 Iul. 1507.

<sup>26</sup> Angesichts der römischen Weisungen muß es überraschen, daß die spanischen Provinzkapitel so gut wie nichts zu unserem Problem verlauten lassen. Vgl. R. HERNÁNDEZ, *Actas de la Congregación de la Reforma de la Provincia de España*, in: AD 1 (1980) 35-140. – Sie tagten 1489 in Salamanca (35-70); 1493 in Toro (71-99); 1495 in Piedrahita (101-125); 1496 in Avila (127-140). In Toro wird allerdings eine interessante Bemerkung gemacht, die sich auf Tomás de Torquemada und den Konvent in Avila bezieht: dando ei plenariam potestatem supra dictum conventum (Santo Tomás) tam in spiritualibus quam in temporalibus tam in capite quam in membris (nr. 10,1, S. 92). Auf dem Kapitel in Avila wird sogar verfügt: Committimus Reverendo in Christo Patri fratri Thome de Turrecremata Priori conventus Sancte Crucis Segoviensis conventum Segoviensem et conventum Abulensem cum plenitudine potestatis in spiritualibus et temporalibus tam in capitibus quam in membris et quod possit fratres mutare de altero ad alterum conventum et assignare. Er hätte also aus eigener Vollmacht Konversen von Avila nach Segovia versetzen können. Von unserem Problem ist jedoch ausdrücklich keine Rede, obwohl es sicher im Hintergrund der Anordnung steht. – DERS., *Actas de la Congregación de la Reforma de la Provincia de España*, ebda 2 (1981) 6-118: 1500 in Toledo (33-52); 1502 in Jerez (53-88); 1504 in Peñafiel (89-118), wo im Abschnitt De noviciis (104f) vielleicht eine Anspielung gemacht wird (104):... videndum est quod sint de honestis gentibus. – DERS., *Actas de los capítulos provinciales de la Provincia de España* (I), ebda 3 (1982)

Das gestattet wohl den Schluß, daß es die Konversengegner für geraten hielten, einstweilen keine Entscheidung zu suchen.

Welche theologischen Argumente hinter dem Hin und Her zwischen Rom und Spanien gestanden haben, sagen uns die Texte nicht, doch haben wir zu vermuten, daß die Gegner eines Statuts darauf verwiesen, ein bloß blutsmäßig zu begründender Ausschluß widerspreche dem christlichen Liebes- und Gleichheitsgebot, so daß keinem, der seiner Berufung sicher sei, die Aufnahme in den Orden verwehrt werden könne. Auch wird man die Bulle Nikolaus' V. zitiert haben. Die Befürworter wurden so gezwungen, ihren Standpunkt klarzulegen. Daß dies Diego de Deza und Juan Hurtado anläßlich der Konflikte im Hieronymitenorden versucht hatten, haben wir gehört. Es liegt nahe, daß sich die doktrinären Debatten unter den Dominikanern fortsetzten, als man in San Esteban in Salamanca daran ging, ein Statut verbindlich zu machen. Angesichts der theologischen Implikationen eines derartigen Schrittes schien es geraten, sich einer unbestrittenen Autorität zu versichern, die, wenn möglich, auch über Rechtsgewalt verfügte, entsprechende Maßnahmen verpflichtend zu machen und öffentlich zu verantworten. Daß sich beide Aspekte in Cajetan, der in jenen Jahren (1508-1518) den Orden leitete, verbanden, war ein Glücksfall. Anders als bei den Hieronymiten beschränkt man zunächst den "Dienstweg" und bat den Ordensmeister um seine Meinung zu einem Problem, das man in San Esteban nicht lösen konnte oder wollte. Der Regens Matías de Paz formulierte die Anfrage an Cajetan, von dem man sich eine fundierte Stellungnahme erwarten durfte.<sup>27</sup> In dem Umstand, daß der Regens selbst Konverse war, wie wir später einer guten Quelle entnehmen werden, wird man wohl ein Indiz zu sehen haben, daß er und eine Gruppe von Konventualen auf eine negative Auskunft hofften.

---

13-84, wo es in Burgos (1506) ebenfalls über die Novizen heißt... videndum est quod sint de honestis parentibus (49f). – DERS., *Actas de los Capítulos Provinciales de la Provincia de España del siglo XVI* (II), ebda 7 (1986) 29-47. Sie tagten 1508 in Zamora (19-28); 1509 in Valladolid (29-47). – DERS., *Actas de los Capítulos Provinciales de la Provincia Dominicana de España del siglo XVI* (III), ebda 9 (1988) 5-53. Der Text des Kapitels von 1510 (Salamanca) existiert nicht mehr (5), nur ein Suplemento (23-37): Über den Prior von San Esteban: Servía su officio el Prior conservando su religiosidad y yendo en aumento... Para que todo continuasse, era servido Dios embiar para novicios gente muy distinguida y muy honrada al convento. – Das Kapitel in Sevilla 1511 (39-53) erwähnt nichts von Belang.

<sup>27</sup> Vgl. ALONZO FERNÁNDEZ, der seine Geschichte des Konvents zwischen 1616 und 1626 schrieb und die Ereignisse harmonisiert: *Historiadores del Convento de San Esteban de Salamanca* publicados por el P. FR. JUSTO CUERVO, t. I, Salamanca 1914, c. 54, 622-625.

*Das Votum Cajetans*

Cajetan hat sein Votum am 21. September 1514 in Siena unterzeichnet.<sup>28</sup> Die ihm vorgelegte Frage lautet: Darf man Kandidaten, die jüdischer Herkunft sind, sich aber nichts zuschulden kommen ließen und auch sonst nicht suspekt sind, den Ordenseintritt und, wofern sie bereits Novizen sind, die Profeß verweigern, ohne eine Todsünde zu begehen?

Die Formulierung "schuldlos und sonst nicht verdächtig" verdient Beachtung, da sie die üblichen Vorwürfe, Konversen neigten zur Häresie oder seien von vornherein moralisch belastet, übergeht. Die Abkunft ist ihr einziger Makel. Hätte ein Altchrist so geschrieben? Warum werden böse Erfahrungen – Apostasie und Häresie – nicht genannt? Matías de Paz spitzt also das Problem auf den allein entscheidenden Punkt zu und läßt alle übrigen Motive, die in den Augen anderer die Dringlichkeit eines Statuts motivierten, unerwähnt.

Wie wird Cajetan, der wußte, daß es sich hier nicht um eine akademische Disputation handelte, antworten? Ihm zufolge hat die Aufnahme in den Ordensstand, wofern man sie unter Absehung einer konkreten Person betrachtet, den Charakter des Geschuldeten, d.h. sie ist eine Pflicht. Da sie sich jedoch stets auf einen bestimmten Kandidaten bezieht und auf Verhältnisse, aus denen er kommt, ist sie ihm nicht geschuldet.<sup>29</sup> So zwingt die Liebe, außer im Fall von Notwendigkeit, nicht, diesen oder jenen zu lieben oder ihm Gutes zu tun, wie sich am Almosengeben oder an der brüderlichen Zurechtweisung zeigen läßt. Zwar ist ein Reicher verpflichtet, von seinem Überfluß mitzuteilen, doch ist er nicht gehalten, seine Gabe einem bestimmten Bedürftigen zuzuwenden. Ähnlich verhält es sich mit der brüderlichen Zurechtweisung, die man stets dann üben muß, wenn sie der Besserung eines Mitbruders dient. Cajetan folgert daraus dies: Es steht fest, daß ein für den Ordensstand geeigneter Bewerber normalerweise andernorts "Gnade" findet, wenn ihn ein Orden abweisen sollte.<sup>30</sup> Das heißt im

<sup>28</sup> *Opuscula omnia Thomae de Vio Caietani*, Lyon 1562, 130b. Text im Anhang.

<sup>29</sup> Vgl. Text im Anhang: ... ut tamen terminatur ad hanc vel illam conditionem personarum vel hanc aut illam personam, caret debita ratione, nisi necessitas aliqua debiti rationem inducat.

<sup>30</sup> *Constat autem quemlibet idoneum ad religionis statum communiter invenire alibi gratiam, si ab una religione refutatur.*

Blick auf die spanische Situation: Nicht alle Orden machen den Nachweis der Reinheit des Blutes zur Bedingung. Eine ähnliche Argumentation trifft auf den Stand oder die Familienverhältnisse zu. Die Oberen dürfen also mittels eines Statuts einer bestimmten Gruppe von Menschen ohne deren persönliche Schuld den Eintritt verweigern, wie das etwa bei einem unehelich Geborenen der Fall ist. Und weiter: Zwischen der Aufnahme solcher Personen und der Entlassung von Novizen, die in Unkenntnis der Umstände eingekleidet wurden, existiert kein wesentlicher Unterschied, da beide Parteien während des Probejahres frei sind. Der Novize kann in die Welt zurückkehren, und der Orden hat das Recht, ihn auszuschließen, wenn er von seiner besonderen Herkunft erfährt, die bei seinem Eintritt nicht in Betracht gezogen worden war.<sup>31</sup>

Cajetans Gedanken bewegen sich auf damals allgemein akzeptierten rechtlichen Bahnen, die beiden Seiten bei Aufnahme in den Orden und Zulassung zu den Gelübden Handlungsfreiheit sicherten. Wie aber verhält es sich im zur Diskussion stehenden Fall, der außerhalb der üblichen kanonischen Normen liegt? Denn die bloß "fleischliche" Abstammung war niemals ein Kriterium gewesen. Offenbar hat Cajetan gespürt, daß er sich mit den nun folgenden Konklusionen auf Fragwürdiges einläßt. Bezeichnenderweise beruft er sich nunmehr auf Argumente, die die präzise gestellte Frage überschreiten, deren Hintergrund ihm jedoch aus anderen Quellen geläufig waren. So heißt es jetzt: Da dem "Volk" (*natio*) derer, die jüdischer Herkunft sind, eine "Anlage" (*conditio*) eignet, die "manchen" weniger "willkommen" (*grata*) ist wegen der öffentlichen Apostasie, wie sie für so viele in Spanien bezeugt ist, ziehen sich die Oberen eines Ordens keine Todsünde zu, wenn sie kraft eines Statuts oder einer Handlung Neuchristen die Aufnahme verwehren, oder wenn sie Novizen, deren wahre Herkunft erst im Probejahr bekannt wurde, von der Profess ausschließen.<sup>32</sup>

Kein Zweifel: Die These des Generalmagisters wird die Konversenpartei in Salamanca enttäuscht und deren Gegner ermutigt haben, das Statut zu erlassen und in Kraft zu setzen. Sie hatten jetzt dessen theologische Rechtfertigung seitens des höchsten Oberen in Händen, der zugleich ein angesehener Theologe war. Die sich anschließenden Nachüberlegungen Cajetans

<sup>31</sup> ... ita religio cognita origine novitii prius indiscussa potest illum refutare.

<sup>32</sup> Quum igitur natio eorum, qui ex iudaeorum genere sunt, conditionem habeat quibusdam minus gratam propter tot eiusmodi apostasiam in Hispania...

wird sie in ihrem Vorhaben nicht irre gemacht haben. Sie verraten jedoch, daß die auch von ihm für zutreffend gehaltenen Einwände und Vorbehalte in Bezug auf die moralisch-kirchliche Unzuverlässigkeit der Konversen nicht ausreichten, um ein allgemeines Statut für den ganzen Orden zu rechtfertigen. Mit Bedacht hatte er formuliert, "einige" wären der Ansicht, Neuchristen hätten jene *conditio*, die entsprechende Maßnahmen forderte, ohne zu sagen, wer diese sind und über welche Beweise oder Erfahrungen sie verfügen. Offenbar hat er ihre Stimmen für glaubwürdiger gehalten als die der Konversen und deren Sympathisanten. Auch hat er es unterlassen, den Vorwurf der zahlreichen Apostasien zu prüfen, zumal sie für die spanischen Dominikaner keineswegs typisch waren, wie er als General wußte. Wie viele andere war Cajetan nur zu geneigt, generalisierenden Urteilen in dieser Sache Glauben zu schenken.

Nun zur Nachüberlegung, die wohl einiges zurechtrücken sollte! Was in der konkreten spanischen Situation angebracht und begründbar scheint, kann und darf es in anderen Ländern nicht sein. So wäre es "unvernünftig", ein immerwährendes Statut für solche Kandidaten zu erlassen, die allein deshalb unter Verdacht stehen, weil sie jüdischen Ursprungs sind, denn auch Christus, die Apostel und viele Väter unseres Glaubens waren Juden. Wir wären undankbar, würden wir deren Söhne zurückweisen.<sup>33</sup> Wir sollten schließlich Juden keinen Anlaß geben, die Bekehrung unter Verweis auf die aus dem Statut folgende Intoleranz zu verweigern. Und dann ein Argument, das den spanischen Konventen hätte zu denken geben müssen: Der Ordensstand ist geeignet, Neuchristen, falls sie Zweifel hätten, eher im Glauben zu stärken, als ihnen Gelegenheit zu geben, andere zu infizieren.<sup>34</sup>

Das Votum Cajetans hinterläßt einen zwiespältigen Eindruck, der wahrscheinlich beabsichtigt war, weil es beiden Parteien Argumente lieferte, die sich gegeneinander ausspielen ließen, doch nach Lage der Dinge hat es den Befürwortern des Statuts mehr genützt als den Konversen, die eben in Spanien lebten und nicht anderswo.

<sup>33</sup> ... et ingrati invenimur sui (Christi) generis filios repellendo...

<sup>34</sup> ... tum quia religionis status est talis, ubi ipsi potius, si in aliquo dubitant, solidari in fide, quam alios inficere possunt.

*Die Visitation Fenarios in Salamanca 1535*

Der Umstand, daß die dem Konvent San Esteban in Salamanca durch die höchste Autorität im Orden eingeräumte Möglichkeit, ein Statut gegen die Konversen zu proklamieren, nicht sogleich in die Tat umgesetzt wurde, läßt auf anhaltenden Widerstand in den eigenen Reihen schließen. Zu einer Regelung kam es schließlich, als der Ordensgeneral Fenario (Du Feynier, 1532-1538) zur Visitation in Salamanca weilte.<sup>35</sup> Wahrscheinlich hat auch unsere Streitfrage den Besuch veranlaßt, wie die Situation und das Drängen gewisser Kreise nahelegen.<sup>36</sup> Fenario mußte hören, daß die Gewohnheit des Konvents, judenchristliche Kandidaten aufzunehmen nach dem Urteil vieler dem Orden zum Nachteil gereichte. Schwerer noch wog die Tatsache, daß diese Praxis Fürsten und Adligen, den Wohltätern des Konvents, ein Ärgernis war und ihnen *stomachatio* bereitete. Der General hat also unter politischem und finanziellem Druck gestanden, der vornehmlich von außen, aber auch aus der Kommunität selbst kam. Ihm mußte er nachgeben, um so den von mehreren Seiten vorgetragene Beschwerden das Fundament zu entziehen.<sup>37</sup>

Die einleitenden Worte des von Fenario verfaßten Dokuments lassen erkennen, daß die Konversenpartei bisher eine leicht dominierende Rolle gespielt hat, denn anders wäre die Zulassung judenchristlicher Bewerber in größerer Zahl nicht möglich gewesen. Um

<sup>35</sup> Er war General von 1532-1538. In Paris war er Lehrer Franz von Vitorias gewesen. Vgl. R.G. VILLOSLADA, *La universidad de Paris durante los estudios de Francisco de Vitoria O.P. (1507-1522)* (Analecta Gregoriana, vol. XIV), Rom 1938, 101-104, 255-258.

<sup>36</sup> Sein Erlaß vom 27. September 1535 wurde später in das Breve *Decet Romanum Pontificem* Clemens' VIII. vom 3. November 1600 inseriert: BOP V, Rom 1733, 570.

<sup>37</sup> AaO. A multis annis, novissime autem, dum vestram provinciam visitarem, plene didicimus, qualiter provinciae vestrae, quae profecto princeps provinciarum dicenda sit, non nichil afferre maculae et dedecoris, principibus vero et nobilioribus Hispaniae, qui nostri ordinis praecipue sunt benefactores, nonnullam affert injuriam et stomachationem, quod illos soleatis ad habitum nostrae religionis recipere, quos ex judaeorum natalibus constat esse progenitos et *qualitercumque propagatos*. Man beachte, daß sich der Vorwurf auf alle erstreckt, die jüdisches Blut in sich haben. Wer diese hochadligen benefactores waren, wird leider nicht gesagt, doch hat man an die Familie der Duques de Alba zu denken, aus der Fray Juan Alvarez, Bischof von Córdoba (1523-1537) und ehemals Konventuale von San Esteban, stammte. Er war der große Wohltäter für den Neubau der Kirche, deren Grundstein er selbst 1524 legte. Vgl. J. LUIS ESPINEL, *Simbolismo cristiano en la iglesia de San Esteban de Salamanca*, in: AD 12 (1991) 387-415, hier: 387f.

das Wohl des Ordens und das der durch die Reform zu Ansehen gelangten Provinz, aus der bereits vielversprechende Theologen und Seelsorger hervorgegangen waren, in Zukunft zu sichern, sah sich der General genötigt, nun eine Entscheidung zu treffen, die, so hoffte er wohl, allen Klagen und internen Streitigkeiten die Berechtigung nehmen würde. Um sie vorzubereiten, hatte er sich mit Brüdern und "klugen Weltleuten" beraten, wobei der Umstand hervorgehoben worden sein wird, daß San Esteban als Studienkonvent für die Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich war.<sup>38</sup> Das dem Konvent zu verordnende "besondere Heilmittel" bestand darin, daß von jetzt an niemand aufgenommen werden durfte, der, wie geeignet er auch sein mochte, von "jüdischem Blut" abstammte.<sup>39</sup> Um den Oberen keine Ausrede zu lassen, ordnete der General ferner an, daß Superioren und Examinatoren dafür zu sorgen haben, daß ein Bewerber dieser Bedingung entsprach. Man möge Nachforschungen in seiner Heimat anstellen und ihn abweisen, falls sich der Verdacht bestätigen sollte. Ist jemand bereits eingekleidet worden, hat man ihm die Profesz zu verweigern.<sup>40</sup>

Das Statut ist streng und präzise, doch überschreitet es – mit der Ausnahme, daß es für alle gelten soll, die "irgendwie" jüdischer Abstammung sind – nicht den Rahmen des auch andernorts Verfügbaren. Dies tun erst die sich anschließenden Regelungen. Um die in der Kommunität schon existierenden und nunmehr erst recht zu erwartenden Konflikte ein für allemal aus der Welt zu schaffen, wird die Anordnung getroffen, die ob ihrer menschlichen Härte in

---

<sup>38</sup> AaO. Cum itaque a diversis super hoc Nobis facta sit querela et ex officio Nobis incumbat bonorum ordinis ac vestrae provinciae, quae viris illustribus opere et doctrina alias insignis est, pro posse nostro tutari ac promovere habito maturo tam religiosorum quam saecularium prudentum consilio, decrevimus conventui nostro Salmantino, qui mater et nutrix est omnium fere fratrum et gloria vestrae provinciae, speciale in dicta causa adhibere remedium.

<sup>39</sup> AaO. Quamobrem Nos Frater Johannes, qui supra auctoritate officii nostri ac tenore praesentium praecipimus sub paena excommunicationis majoris latae sententiae necnon sub paena absolutionis ab officiis suis Priori, Suppriori ac fratribus pro tempore vestri conventus, quatenus de cetero a notitia praesentium nullum praesument recipere ad habitum in conventu vestro, qui, quantum licet religioni aptissimus videatur, ex judaeorum sanguine noscitur traxisse originem...

<sup>40</sup> AaO. ... ne autem tale aliquod quomodolibet occurrat, volumus ac praecipimus sub eodem praecepto priori ac patribus et examinadoribus vestri conventus, ut super saeculare petentes, fiat specialis ac discreta examinatio, utrum a tali genere *ullo modo* descendant. Juxta annum vero probationis diligentissime investigetur hoc ipsum ex patria, unde sunt oriundi, et agnito, quod de dicto sanguine censentur, nullatenus ad habitum recipiantur, recepti vero, antequam profiteantur, omnino habitu priventur et ad suos redire cogantur.

dieser Gestalt neu ist. Auch im Konvent selbst habe man sorgfältig zu erkunden, wer unter den dort assignierten oder künftig zu assignierenden Brüdern jüdischer Abstammung sei. Alle, die mit diesem Makel behaftet seien, hätten San Esteban zu verlassen und seien auf andere Häuser zu verteilen. Davon solle man selbst die nicht ausnehmen, die er, der General, *immobiliter* assigniert habe. Fenario wußte freilich, daß eine wörtliche Befolgung des Befehls schweren Nachteil für die Reputation des Konvents und des Ordens bringen würde, so daß er sich veranlaßt sah, Ausnahmen zu machen. Inhaber einer *praelatura* (Prior und Subprior) sowie einer *lectura perpetua* durften ebenso bleiben wie die, die gegenwärtig mit einem Amt betraut waren.<sup>41</sup> Nichts charakterisiert die Fragwürdigkeit des Statuts besser als die Tatsache, daß damals Franz von Vitoria, der mütterlicherseits *ex genere iudaeorum* stammte, die hochangesehene *lectura perpetua* verwaltete und Konvent und Orden zur Zierde gereichte.<sup>42</sup> Die Diskriminierung sollte aufhören, wo der Ruhm und ein Lehrstuhl an der Universität auf dem Spiel standen, der einige Jahre zuvor gegen harte Konkurrenz gewonnen worden war. Fügen wir hinzu, daß, soweit bekannt, in keinem anderen Orden bisher ein so striktes Antikonversenstatut mit seinen Ausführungsbestimmungen in Vollzug gesetzt worden war, wie das 1535 in San Esteban geschah, wohl weil nirgendwo sonst der Druck Außenstehender so groß war wie hier.<sup>43</sup> Darf man aus dem Umstand, daß die Konventsleitung und die Offizialen eigens genannt und von den Anordnungen ausgenommen werden, schließen, daß sie oder doch wenigstens einige von ihnen Neuchristen waren? Das ist wohl kaum anders zu verstehen, auch wenn wir keine Details kennen.

<sup>41</sup> AaO. Earumdem tenore et praecepto mandamus, ut a notitia praesentium fiat in conventu vestro diligens inquisitio fratribus actualiter assignatis et in futurum assignandis dicto conventui, et omnes, quos ex dicto genere descendisse compertum fuerit, etiamsi fuerint per Nos alias dicto conventui immobiliter applicati, exceptis nihilominus his, qui fuerint praelaturae aut lecturae perpetuae aut aliis officiis in praesentiarum obligati, praecipimus, ut absque ulla dissimulatione aut Nostrae voluntatis interpretatione a vestro conventu ad alios vestrae provinciae effectualiter transmittantur ac nullatenus in vestro conventu assignati, sed ut hospites transeuntes recipiantur, aliis non obstantibus quibuscumque per Nos sive praedecessores nostros, licet ex consuetudine sive quibuscumque statutis et ordinationibus concessis. – Zum Begriff der *lectura perpetua* s. P. VALERO GARCÍA, *La Universidad de Salamanca en la época de Carlos V*, Salamanca 1988, 183f.

<sup>42</sup> Vgl. R. HERNÁNDEZ, *Un español en la ONU*. Francisco de Vitoria, Madrid 1977, 17-19. Neuerdings DERS., *Francisco de Vitoria. Vida y pensamiento internacionalista*, Madrid 1995, 18-20.

<sup>43</sup> Vgl. den Überblick über die einzelnen Orden bei P. BROWE, *Die kirchenrechtliche Stellung* 165-191.

Daß die Befehle ausgeführt wurden, belegt ein Brief des Provinzials, den er am 12. Juni 1537 an die Oberen von San Esteban geschrieben hat. Ihm entnehmen wird, daß die vor der Aufnahme eines Kandidaten anzustellende Untersuchung Fragen aufgeworfen hatte. Die inzwischen üblich gewordene Praxis wird für angemessen und ausreichend gehalten. Sie geschieht durch Zeugen und, falls sie nicht beizubringen sind, mittels eines Eides, den der künftige Novize zu leisten hat. Da dieser allein nicht genügt, soll die Sache dem Prior oder einem Pater des Konvents übertragen werden, der dem Heimatort des jungen Mannes am nächsten liegt. Auch darf sich ein Laie kundig machen. In jedem Fall müssen sichere Informationen vor der Profesz zur Verfügung stehen. Angemerkt wird schließlich, daß die Weisungen des Generals an die ganze Provinz gerichtet sind, was allerdings dem Wortlaut nach nicht zutrifft.<sup>44</sup>

#### *Die Haltung des Apostolischen Stuhls*

Welche Position bezieht der Apostolische Stuhl in dieser Angelegenheit gegenüber den spanischen Dominikanern? Sie ist zunächst geradlinig, ändert sich jedoch im Lauf der Zeit und ist darum höchst aufschlußreich für die ordensinternen Auseinandersetzungen. In einem Breve Pauls III. vom 5. April 1532 heißt es, Nonnen des dem Provinzial unterstellten Klosters Santa Maria de las Dueñas in Salamanca hätten behauptet, im Besitz eines päpstlichen Breves zu sein, wonach keine Schwester jüdischer oder sarazenischer Abkunft dort zur Priorin gewählt werden könne. Das habe in der Kommunität zu Aufruhr und Ärgernissen geführt. Die Reaktion des Papstes auf diese Vorfälle ist eindeutig: Christus hat unter seinen Gläubigen, woher sie auch kommen mögen, keine Unterschiede gewollt, so daß jede Nonne ohne Rücksicht auf ihre Herkunft wählbar ist, wofern sie den kanonischen Voraussetzungen genügt. Dem Provinzial wird aufgetragen, für die Exekution des Bescheids zu sorgen, nötigenfalls mit Hilfe des weltlichen Arms.<sup>45</sup>

Noch bemerkenswerter ist das *Motu proprio* vom 5. April 1535, das der Visitation Fenarios um einige Monate vorausgeht

<sup>44</sup> BOP V, 570f.

<sup>45</sup> SIMONSOHN III, Doc. 1552. 1833f... *nulla ratione habita gentis de qua ipsa, in abatissam seu priorissam eligenda, originem traxerit...*

und an den Provinzial gerichtet ist.<sup>46</sup> Aus ihm geht hervor, einige Dominikaner in der sonst observanten Provinz hätten an ihren Oberen vorbei in Rom um Gnadenerweise und Privilegien für einige Konvente nachgesucht, Fleisch essen zu dürfen und Habit und Profes denen zu verweigern, die neuchristlicher Herkunft sind. Die in solchen Bitten zum Ausdruck kommende schlechte Gesinnung wird verurteilt. Es hat demnach Versuche gegeben, auf zweifelhafte Weise und wohl mit Hilfe von Mittelsmännern in den Besitz von päpstlichen Dokumenten zu gelangen, um ein Antikonversenstatut in bestimmten Häusern zu sanktionieren. Interessanterweise fallen sie in die Zeit der bevorstehenden Visitation mit dem Ziel, sie zu beeinflussen. Auch jetzt reagiert Paul III. entschieden. Aus Judenchristen sei einst "hauptsächlich" die Kirche gegründet worden. Bisher etwa vom Apostolischen Stuhl gewährte Privilegien seien null und nichtig, Konversen seien in den Orden aufzunehmen, zur Profes zuzulassen und in die Konvente zu assignieren. Künftige Bitten seien von vornherein wirkungslos, außer der Provinzial lege sie schriftlich vor, nachdem sie im Kapitel des betreffenden Konvents publiziert worden seien. Der Nachsatz schwächt bemerkenswerterweise das strikte Verbot ab und gestattet einzelnen Häusern, auch in Zukunft Gesuche nach Rom zu richten. Gleichwohl liegt der Akzent auf dem Befehl, alle eintrittswilligen Neuchristen, wofern sie ohne Makel der Häresie sind, aufzunehmen und je nach Fähigkeiten den Konventen zuzuweisen.

Die prinzipiell eindeutige Position des Papstes, der Dominikanern und deren diplomatischen Mittelsmännern den Weg zu Privilegien versperren wollte, ohne solche gänzlich auszuschließen, bestätigt erneut, welche Spannungen und Animositäten es in Spanien gegeben hat, aber auch den Einfluß konversenfreundlicher Religiösen oder sonstiger Personen, die Paul III. zur Abfassung des Schreibens bewegt haben. Daß sie wirkungsvoll zu agieren wußten, zeigt nicht zuletzt das Datum, an dem es unterzeichnet wurde. Spätestens im Sommer 1535 muß es in den Händen des Provinzials gewesen sein, also am Vorabend der Visitation, in deren Verlauf ganz andere Anordnungen getroffen wurden. Wir haben allerdings, wie sich gleich zeigen wird, Anlaß zu der Vermutung, daß der Brief dem General vorenthalten wurde.

---

<sup>46</sup> SIMONSOHN III, Doc. 1728, 1956-1958.

Das *Motu proprio* Pauls III. vom 3. August 1537 enthält wiederum hochinteressante Details, die eindrücklich belegen, mit welchen Mitteln die internen Machtkämpfe in Spanien geführt worden sind.<sup>47</sup> Ein gedeihliches Ordensleben sei, heißt es eingangs, nur möglich, wenn man die "törichten Genealogien" abschaffe, d.h. mit der Praxis aufhöre, von den Kandidaten den Nachweis altchristlicher Abstammung zu fordern.<sup>48</sup> Nach wie vor bemühten sich die Befürworter des Statuts, von Rom entsprechende Privilegien zu erhalten – die Entscheidung Fenarios wies also einen entscheidenden Mangel auf, weil ihr die päpstliche Approbation fehlte –, obschon er, der Papst, in seinem Schreiben vom 5. April 1535 alle Dokumente für nichtig erklärt habe, die etwa in dieser Sache erlassen worden seien. Inzwischen habe er erfahren müssen, daß sein Brief keine Wirkung gehabt habe, weil einige Brüder und wahrscheinlich auch der Provinzial selbst sowie etliche Prioren dessen Veröffentlichung verhindert oder verboten hätten. Aber nicht nur das! Sie hätten sich um Weisungen des Ordensgenerals bemüht, die das genaue Gegenteil zum Inhalt hätten. Sie hätten ferner die Gelegenheit benutzt, um wissenschaftlich und religiös ausgezeichnete Religiösen jüdischer Abkunft aus den Konventen zu vertreiben, in denen das Statut gelte. Erneut schärft der Papst ein, daß es vor Gott kein Ansehen der Person gibt. Er halte sich deshalb für verpflichtet, seine vor zwei Jahren erteilten Befehle zu bekräftigen und deren Publikation in die Hände des Ordensprotektors, des Kardinals Johannes de Salviatis, zu legen.<sup>49</sup> Das Mißtrauen Pauls III. in die spanischen Superioren konnte kaum

<sup>47</sup> SIMONSOHN III, Doc. 1841, 2074-2076.

<sup>48</sup> AaO... S. 2074... *semotis omnino quibusvis zizaniis et stultis genealogiis inter eos pullulantibus...*

<sup>49</sup> AaO, S. 2075f. *Cum autem, sicut nuper intelleximus, praefatae litterae nullum hactenus fuerint sortitae effectum, quinimo, nonnullis dictae provinciae fratribus, et forsitan etiam te, dilecte fili, moderne provincialis, et aliquibus praelatis earum effectum et publicationem impediens, seu prohibentibus, contrarias nostris praefatis litteris a nobis seu a dilecto filio magistro generali dicti Ordinis procurantibus, et torsan obtinentibus, ad ipsarum nostrarum litterarum executionem nondum fuerit processum, indeque sumpta occasione, dictae provinciae religiosi, etiam qui scientia, moribus, et vita, aliisque virtutum meritis decorati existunt, quibus Ordo et provincia praefata maximam opinionem et reverentiam acquisivit et in dies acquirit, sub eodem taxat colore quod a stirpe Judaeorum originem ducunt, ab illis domibus et conventibus in quibus huiusmodi prohibitiones vigent, repellantur, in illisque morari, deputari, vel assignari, seu de novo ad religionem recipi, prohibentur, unitate et pace a Salvatore nostro suis fidelibus in testamento relicta et persaepe commendata, quae maxime religiosos decet, naufragante (2075).*

schärfer zum Ausdruck kommen, weil sie nicht nur ihre Untergebenen, sondern auch den General getäuscht hatten.

Die in dem Schreiben enthaltenen Informationen illustrieren die damals in der spanischen Ordensprovinz herrschenden Verhältnisse und geben den Blick auf die Ereignisse im Umfeld der Visitation in Salamanca frei, deren "Erfolg" mit allen Mitteln erreicht werden mußte. Fenario wurde die Existenz jenes Briefes verschwiegen, da die Annahme, er habe ihm wissentlich zuwidergehandelt, wohl ausscheidet. Das schließlich von ihm unterzeichnete Statut wäre demnach erschlichen worden, um die Gruppe der Konversen, unter denen sich als prominentester Vertreter Franz von Vitoria befand, in San Esteban auszumanövrieren.<sup>50</sup> Immerhin hat sie Mittel und Wege gewußt, den Papst von den Machenschaften des Provinzials, die wenig später ans Tageslicht gelangt sein müssen, zu informieren und von ihm die Revokation des Statuts samt den "törichten Genealogien" zu erreichen.

Die Freude der Konversenpartei über den errungenen Sieg sollte allerdings nicht von langer Dauer sein. Am 6. November 1538 sandte Paul III. ein Breve, das einen folgenschweren Kurswechsel markierte.<sup>51</sup> Vorausgegangen war ihm eine Verlagerung der Auseinandersetzungen von Salamanca nach San Gregorio in

<sup>50</sup> Franz von Vitoria, nach eigenen Worten ein eher furchtsamer Mann, eignete sich kaum als Anführer. Vermutlich hat er sich schweigend den Anordnungen seiner Oberen gebeugt. Daß sich in den spanischen Studienkonventen die Polemik gegen Brüder jüdischer Herkunft verschärfte, hat Vitoria während seiner Pariser Studienzeit erfahren. Ob er aus diesem Grund nach seinem Doktorat am 27. Juni 1522, als die Heimreise bevorstand, den Wunsch geäußert hat, seine Provinz zu verlassen und in die lombardische Kongregation überzutreten? Daß er – zusammen mit Franciscus de Toledo – ein solches Gesuch gestellt hat, ist, soweit ich sehe, der Forschung entgangen. Den Hinweis verdanke ich MICHAEL TAVUZZI OP, Rom. Der Text lautet: *Data fuit licentia fratribus Francisco de Vitoria et fr. Francisco de Toledo, ut ex provincia Hispaniae incorporari possint congregationi Lombardiae accedente tamen consensu vicarii ipsius congregationis.* 10 Apr. 1523, in: *Magistrorum ac Procuratorum generalium O.P. Registra Litterarum Minora (1496-1523)*, (s. Anm. 26) 142. Der Wunsch ist in jedem Fall bemerkenswert, auch wenn unsere Vermutung nicht zutreffen sollte.

<sup>51</sup> SIMONSOHN III, Doc. 1899, 2110-2112. Es heißt dort (2110):... *quodque ii qui de Hebreorum et Sarracenorum stirpe originem trahunt, longe facilius quam alii Christifideles, his potissimum temporibus, in heresim et errorem fidei labuntur, et quod si ipsi ex circumcissione venientes in domibus eisdem in quibus sicut regularis observantia, ita et litterarum scientia et sane doctrine exercitium vigeat et viget, ad habitum et professionem Ordinis eiusdem recipentur et admitterentur, aut alias inibi assignarentur, seu ad collegium predictum studii gratia mitterentur et deputarentur, in maximum posset cedere et animarum periculum et domorum ac collegii turbationem, necnon totius Ordinis huiusmodi notam...*

Valladolid, wo sich das zweite Studienzentrum befand. Von ihm kam jetzt die Initiative, den Papst zur Zurücknahme seines Verbots zu bewegen, denn nach Prioern und Konventen werden *rector* und *collegiales* eigens genannt. Geschickt verweisen sie auf die speziellen Probleme eines Studienhauses: Künftige Prediger müßten in Leben und Lehre hervorragen, sie dürften nicht durch Brüder, die von Konversen abstammten und deshalb "bei weitem leichter" in Häresie fielen, beeinflußt werden. Angehende Kollegiaten seien darum sorgfältig auszuwählen, um von vornherein Schaden und Aufruhr unter den Studenten zu vermeiden. Das Gesuch, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, solle jedoch nicht nur für San Gregorio gelten, sondern auch für einzelne Konvente, deren Namen allerdings nicht genannt werden. Der Hinweis auf die besondere Situation eines Studiums und der ihm von innen drohenden Gefahren durch labile und häresieanfällige Brüder konnte seinen Eindruck nicht verfehlen. Man stützte sich in Valladolid ferner auf einst gewährte, aber nicht näher bezeichnete Privilegien und Indulte, von deren Existenz und Echtheit wir keine Kunde haben.<sup>52</sup> Die Absicht ist klar: Der Papst braucht nichts Neues einzuführen, sondern soll lediglich die bisherigen Dokumente bestätigen, wobei man sich freilich fragt, warum sie nicht genügten, das Statut zu rechtfertigen. Daß man auf sie verweist, kontrastiert jedenfalls mit der Taktik der Konversenpartei, dem Statut unter Berufung auf anderslautende päpstliche Verlautbarungen die Verbindlichkeit zu nehmen. Und eben dies wird künftig nicht mehr möglich sein, denn Paul III. macht sich die Argumente aus Valladolid zu eigen und revoziert seine früheren Entscheidungen. Der Zustand möge so wiederhergestellt werden, wie er vor den beiden Schreiben existiert hat, ohne daß gesagt wird, wie und durch welche Dokumente er einst zustande gekommen ist. Das heißt: Der Papst vollzieht eine Kehrtwendung, die für die Konversen die endgültige Niederlage bedeutete. Sie hat, wie das Breve zu verstehen gibt, ihre Ursache in drohenden Irrlehren in den Studien- und Ausbildungszentren der spanischen Dominikaner.

Daß das Dokument nur ein Glied in einer längeren Kette von ähnlich formulierten Konzessionen des Papstes ist, belegen die Verschärfung für Santo Tomás in Avila vom 5. März 1540 und das

---

<sup>52</sup> Bemerkenswerterweise beruft sich der General im Statut von 1535 nicht auf päpstliche Schreiben.

Breve an den Konvent San Pablo in Córdoba vom 5. Januar 1538, das als erstes die Sinnesänderung des Papstes offenbart.<sup>53</sup> Auch im Fall von San Pablo handelt es sich um ein Studienhaus, in dem ausgesuchte Fratres studieren. Eigens heißt es, daß die "meisten Kollegien" des Ordens die Aufnahme von judenchristlichen Bewerbern untersagt hätten. In Córdoba wird ein Verbot für besonders dringlich gehalten, weil die Patres eng mit den Inquisitoren zusammenarbeiten, so daß es sich nicht ziemt, wenn sich unter ihnen Religiösen befinden, die häresieverdächtige Vorfahren haben. Zu vermerken ist, daß hier wie in dem Begründungsversuch aus Valladolid dem "Blut" der Neuchristen eine moralische Pervertierung eignet, die sich nicht unbedingt in schlechten Handlungen zu äußern braucht, sondern mit der Person existiert. Ähnliches wird am 3. Juni 1542 für die aragonesische Provinz verfügt – allerdings mit einer interessanten Einschränkung.<sup>54</sup> Während es sonst generell um Söhne von Konversen geht ohne Limitierung der Generationen, wird nun gesagt: *ex patre aut avo vel proavo*.

Daß Rom die Verhältnisse in Studienhäusern aufmerksam beobachtete, liegt in der Natur der Sache und der Zeit. Aus den Zuständen, die dort geherrscht haben sollen, darf man einen indirekten Schluß ableiten. Neuchristen haben, wie zahlreiche Beispiele aus anderen Orden und höheren Gesellschaftsschichten zeigen, offenbar ein herausragendes Bildungsinteresse und eine überdurchschnittliche Begabung gehabt, die sie rasch in Führungspositionen und zu akademischen Würden brachten. Verständlicherweise erwähnt kein Dokument den Neid und die Mißgunst mancher Altchristen, die aber sicher hinter den Interventionen standen. Daß so viele Söhne aus neuchristlichem Milieu in den Orden drängten, hatte wohl einen weiteren Grund darin, daß sie mit Sympathien derer rechnen konnten, die sie ob ihrer Fähigkeiten bereitwillig aufnahmen und sich gern täuschen ließen.

Daß selbst scharfe Gesetze die Probleme nicht zu lösen vermochten, veranschaulicht die Fortdauer der Spannungen im Konvent Santo Tomás in Avila, der inzwischen für beide Seiten symbolischen Charakter erlangt hatte. Dem Breve Pauls III. vom 5. März 1540 entnehmen wir, daß neuchristliche Professoren mittels

---

<sup>53</sup> März 1540: SIMONSOHN IV, Doc. 1963, 2161-2163.

<sup>54</sup> SIMONSOHN IV, Doc. 2154, 2294f.

einer geschickten juristischen Distinktion des von Alexander VI. erlassenen Statuts die Assignation erreicht hatten.<sup>55</sup> Dem Wortlaut nach war ihnen lediglich Einkleidung und Profeß verwehrt, nicht aber eine Assignation aus einem anderen Konvent nach Avila. Einer größeren Zahl war es unterdessen gelungen, dort Konventualen zu werden. Es heißt zwar, sie hätten ihre wahre Abstammung verleugnet oder verschwiegen, doch wird man wohl eine gewisse Beihilfe der zuständigen Oberen anzunehmen haben, die sich in einer laxen Aufnahmepraxis äußerte. Die der Tradition des Stifters verpflichteten Konventualen empfanden dies als Ärgernis. Die Bosheit (*malitia*) jener Brüder wachse beständig, so daß man sich vorsehen müsse, daß nicht die ihnen eigene Schläue (*versutia*) eines Tages in der von Tomás de Torquemada befürchteten Zerstörung des Klosters ende. Paul III. entsprach dem Gesuch und ordnete an, Konversen seien nicht in Avila zu assignieren, sie dürften dort nur als Gäste weilen – und das nicht länger als einen Monat.

Daß auch die rigorosesten Maßnahmen keine wirkliche Ruhe brachten, bezeugt das letzte hier zu würdigende Dokument, die Bulle *Decet Romanum Pontificem* Clemens' VIII. vom 3. November 1600, gerichtet an den Prior von Salamanca.<sup>56</sup> Veranlaßt hat sie der General Hippolytus Maria Beccaria, der 1598 die spanische Provinz visitiert hatte und nach der Rückkehr dem Papst ein Dossier zur Approbation unterbreitete, das neben dem Statut Fenarios, den Ausführungsbestimmungen des Provinzials von 1537 seine eigenen Weisungen enthielt. In Salamanca hatte man ihm die einschlägigen Verlautbarungen seines Vorgängers präsentiert und außerdem ein apostolisches Breve in dem Paul III. die Verfügungen Fenarios bestätigt habe. Daß wir ein solches Breve nicht kennen, ja daß dessen Existenz nach der im Motu proprio Pauls III. vom 3. August 1537 unmißverständlich geäußerten Kritik an den Machenschaften des Provinzials und an der Sache selbst auszuschließen ist, verrät, daß auch Beccaria getäuscht worden ist, ob im guten Glauben oder nicht, sei dahingestellt. Der General, überzeugt von der Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit des Statuts, billigte die Maßnahmen seines Vorgängers und erließ zusätzliche

<sup>55</sup> BOP, t. IV, Rom 1732, 590f.

<sup>56</sup> BOP, t. V, Rom 1733, 570-572.

Befehle in bezug auf auswärtige Studenten, deren wahre Herkunft nicht immer leicht zu ermitteln war.<sup>57</sup> Der Papst entsprach dem Gesuch des Ordensmeisters und approbierte die ihm vorgelegte Dokumentensammlung.<sup>58</sup>

### *Der offene Protest gegen das Statut*

Daß es in allen Phasen der von uns geschilderten Antikonvergensgesetzgebung latenten und gelegentlich deutlich zu konstatierenden Widerstand gegen die Diskriminierung von Mitbrüdern gegeben hat, haben wir zu belegen und indirekt zu erschließen versucht. Allein die Tatsache, daß sich Ordensgeneräle, Provinziale und Prioren immer wieder genötigt sahen, das Statut durchzusetzen und dessen Beobachtung einzuschärfen, spricht für sich selbst. Es war sicher nicht nur die *versutia* der Konversen, die es ihnen – sogar in Avila – ermöglichte, in die Konvente "einzudringen", sie müssen dort Verbündete gehabt haben, die von der theologischen Unhaltbarkeit der Diskriminierung überzeugt waren. Es gab aber auch Dominikaner, die es dabei nicht bewenden ließen und offenen Protest einlegten. Ein beredtes Zeugnis, das unsere Folgerungen bestätigt und illustriert, stammt aus der Feder des Domingo de Valtanás: die *Apología cerca de los linajes*, erschienen 1556 in Sevilla.<sup>59</sup> Er hält den Ausschluß der Konversen bloß aufgrund ihrer Abstammung für einen schweren Verstoß gegen die distributive Gerechtigkeit. Um ihn zu legitimieren, habe

<sup>57</sup> Das geschah in Plasencia am 9. Januar 1598.

<sup>58</sup> Am 14. März 1601 hat Clemens VIII. auch dem Konvent S. Pablo in Sevilla ein entsprechendes Statut bestätigt, in dem – neben Juden und Sarazenen – auch Abkömmlinge ex Indis erwähnt werden. BOP, t. V, 579.

<sup>59</sup> Gedruckt in der Sammlung *Apología del maestro fray Domingo de Valtanás sobre ciertas materias morales en que ay opinión*, erschienen 1556 in Sevilla. Zu Leben und Werken s. *Apología sobre ciertas materias morales en que hay opinión y Apología de la comunión frecuente*. Estudio preliminar y edición de A. HUERGA O.P. y P. SÁINZ RODRÍGUEZ (Espirituales Españoles, Ser. A, Textos, t. XII), Barcelona 1963, 3-129, bes. nr. 14, 124 u. 95-105. Text: 151-158. Ferner: A. HUERGA, *Domingo de Valtanás, prototipo de las inquietudes espirituales en España al mediar el siglo XVI*, in: *Teología Espiritual* 2 (1958) 419-466; 3 (1959) 47-96; DERS., *Procesos inquisitoriales y obras de espiritualidad en el siglo XVI*, in: *Cuadernos Hispanoamericanos* 46 (1961) 251-269. M. BATAILLON, *Erasmus y España*, Mexico 1966, 543-545.

man ihm, Valtanás, keinen anderen Grund genannt als den, daß sie "unruhig" seien und "ambitiös". Daß sie so bestraft würden, hätten sie ihren Vätern, der Sünde des Gottesmordes schuldig, zuzuschreiben. Der Dominikaner sieht darin die Fortsetzung eines uralten Streits, den es schon im Schoß Rebeccas und in neutestamentlichen Zeiten zwischen Juden- und Heidenchristen gab und der bis zum Endgericht andauern wird. Daß er uralte Wurzeln hat, rechtfertigt jedoch keineswegs die Praxis in Spanien. Es mag tolerabel sein, daß man Personen, deren Väter noch Juden waren oder Söhne oder Neffen von durch die Inquisition Verurteilten, öffentliche Ämter verweigert, aber Leute, die in dritter oder vierter Generation Christen sind, müssen Zugang zu ihnen haben. Zwischen Alt- und Neuchristen darf es keine Diskriminierung geben, da sie sich weder in ihrem Ursprung noch in ihrer Schuld unterscheiden.<sup>60</sup>

Valtanás begnügt sich nun nicht mit einer biblisch fundierten Gleichheitstheorie, so anstößig sie seinerzeit in manchen Kreisen war, er berichtet, für uns besonders aufschlußreich, von eigenen Erfahrungen, die den rechtlichen Details die historische Individualität geben. Ihm habe man – gemeint sind wahrscheinlich Dominikaner – vorgeworfen, er habe "viele" für den Glauben gewonnen. Das entspreche der Wahrheit, denn er habe "diesen Leuten" Gunst erwiesen, weil das Gesetz Christi und die Liebe es so verlangten. Er habe stets den hl. Paulus als seinen Vater betrachtet. Zahlreiche Konversen seien schuldlos gepeinigt worden.<sup>61</sup> Die Tatsache, daß er "einige" in den Orden aufgenommen hat, gibt ihm Anlaß, einen stereotyp vorgebrachten Einwand – man denke an Cajetan – zu entkräften. Keiner sei vom Glauben abgefallen, sie seien vielmehr gelehrte Männer mit tadellosem Leben gewesen. Im übrigen habe er getan, was andere Dominikaner vor ihm getan hätten. Auch kenne er "in unseren Tagen" bedeutende Mitbrüder jüdischer Herkunft. Und darauf die Klage: Leider habe es der Dämon erreicht, daß sich der Orden unter dem Vorwand des Eifers für die Christenheit der Möglichkeit beraubt habe, fähige Brüder zu gewinnen. So habe er, Valtanás, in Salamanca – wohl während seiner Studienzeit – ausgezeichnete Fratres kennengelernt, die

<sup>60</sup> Ed. cit. 151f.

<sup>61</sup> Ed. cit. 154.

Savonarola bekehrt und eingekleidet habe. Daß früher gelegentlich selbst Kandidaten sarazenischer Herkunft akzeptiert wurden, belegt ein eindruckliches Beispiel: Am 1551 in Salamanca tagenden Generalkapitel nahm der Provinzial der aragonesischen Provinz, Sohn eines Türken, teil.<sup>62</sup> Auch andere illustre Konversen, die es zu einem hohen kirchlichen Amt in Spanien gebracht haben, werden erwähnt. So Pablo de Santa María und seine Söhne, unter denen Alonso de Cartagena hervorragt.<sup>63</sup> Ein Neffe des Vaters war der Dominikaner Tomás de Guzmán, der auf der Kanzel oft seinen Onkel "Don Pablo, mi señor" erwähnte.<sup>64</sup> Aus Beispielen wahrhaft christlich lebender Konversen zieht Valtanás den Schluß, daß es Gott wohlgefällig wäre, wenn wir sie als unsere Brüder behandelten. Auch erwähnt er, *in foro conscientiae* weitreichende Vollmachten des Generalinquisitors Alonso Manrique zu haben, die es ihm gestatteten, heimlich Taufen zu spenden. Seine Erfahrungen im Umgang mit solchen Fällen hätten ihn gelehrt, daß man mit Güte echte Bekehrungen erreiche.

Angesichts der beständig wiederholten Behauptung, es handle sich um Pseudokonversionen, ist die Aussage bemerkenswert, daß die meisten Neuchristen in Leben und Lehre authentische Religiösen oder Laien geworden sind. Einzelne Apostasien werden nicht geleugnet, doch rechtfertigen sie nicht die gegen sie generell getroffenen Maßnahmen. Im übrigen möge man sich an den hl. Paulus halten, der (Röm 11, 1 u. 17-24) die Heidenchristen vor Hochmut warnt. Nichts beleuchtet schärfer die verhängnisvolle Situation der Konversen in Spanien als der Satz, niemals hätten sie weniger Schuld gehabt als heute und niemals zuvor hätten sie solche Strafen zu erleiden. Den wenigen "Ehrgeizigen" und "Unruhigen" steht eine große Zahl von Demütigen und Mildtätigen gegenüber. Um so schwerer wiegt das Unrecht, daß man sie von Berufen und Ämtern ausschließt, um sie so für immer ehrlos zu machen.<sup>65</sup>

---

<sup>62</sup> Es handelt sich um Fr. Jacobus Ferrant. Vgl. MOPH IX, 311. Er war 1536 Definitur auf dem Generalkapitel in Lyon und erhielt den Titel eines Magisters der Theologie. Er ist auch als Autor bekannt. Vgl. MOPH IX, 255 u. 263. QE, t. II, Paris 1721, 178. – Zum Problem der Moriscos s. A. DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Historia de los moriscos. Vida y tragedia de una minoría*, Madrid n1978.

<sup>63</sup> Über Alonso de Cartagena s. B. NETANYAHU, *The Origins* 517ff.

<sup>64</sup> Vgl. V. BELTRÁN DE HEREDIA, *Historia de la reforma* 166f, 204-207.

<sup>65</sup> Ed. cit. 156f.

Einige interessante Anmerkungen betreffen bekannte Fakten und Dokumente. Valtanás weiß, daß ihm seine Gegner im Orden mit dem durch Alexander VI. approbierten Breve zugunsten des Konvents in Avila replizieren werden. Die Tatsache, daß in Santo Tomás das Statut höchste Billigung erlangt hat, kann er nicht bestreiten, doch versucht er, ihm die Schärfe zu nehmen. Torquemada habe angeordnet, man solle es bei einer *mediocre inquisición* bewenden lassen – also mit einer maßvollen Kontrolle zufrieden sein. Dieser milden Praxis von einst stehe die „äußerst genaue“, wie sie jetzt geübt werde, gegenüber. Eine ähnliche Aussage macht er in bezug auf Erzbischof Diego de Deza. Er, Valtanás, erinnere sich, daß Diego de Deza, als man ihn dazu habe überreden wollen, in dem von ihm gegründeten Kolleg Santo Tomás in Sevilla ein striktes Aufnahmeverbot für Kollegiaten jüdischer Abkunft zu erlassen, gesagt habe: „Man schreibe: Bis zur dritten oder vierten Generation“. Daraus habe man dann einen absoluten Ausschluß gemacht! Für eine zeitliche Limitierung hätten auch Kardinal Juan de Torquemada und Bischof Alonso de Burgos, Gründer des Kollegs San Gregorio in Valladolid, plädiert.<sup>66</sup> Die mitgeteilten Details, für die sich Valtanás teilweise selbst verbürgt, haben die Tendenz gemeinsam, die vielerorts im Dominikanerorden geübte strenge Praxis unter Berufung auf hochgeachtete Religiösen, an deren Rechtgläubigkeit nicht der leiseste Zweifel möglich war, auf ein tolerierbares Maß zu reduzieren. Trotz dieser Absicht dürften die Details glaubwürdig sein, da es genügend Zeugen gab, die ihn mühelos der Falschaussage hätten bezichtigen können. Er hätte sich so um die erhoffte Wirkung seiner *Apología* gebracht. Das trifft ganz sicher auf die Liste zu, die die Namen von zehn zeitgenössischen Dominikanern enthält, die allesamt Magistri der Theologie waren. Sie seien, heißt es etwas verklausuliert, aber deswegen nicht minder eindeutig „Personen des hl. Paulus gewesen und ihm ähnlich – nicht nur im Geiste, sondern auch im Fleische“.<sup>67</sup> Unter ihnen befinden sich Matías de Paz, dessen Bitte um ein Votum Cajetans, wie schon vermerkt, dadurch einen eigenen Akzent erhält, und Franz von Vitoria. Kann die Fragwürdigkeit des Statuts eindrucksvoller erwiesen werden als durch die Aufzählung jener Religiösen, denen die spanische

<sup>66</sup> Johannes Torquemadas berühmten *Tractatus* erwähnt er nicht.

<sup>67</sup> Ed. cit. 157... personas de San Pablo, y semejantes a el, no sólo en el espíritu, sino aun en la carne.

Ordensprovinz und San Esteban in Salamanca so viel verdankten? Valtanás schließt seine *Apología* mit einem vielsagenden Wort: Möge es Gott gefallen, daß er zu denen, die meinen, es bewege sie der Eifer für Gott, nicht das sage, was Christus einst den Pharisäern vorwarf: "Um euerer Überlieferungen willen habt ihr Gottes Gebot außer Kraft gesetzt" (Mt 15, 6).

Gewiß war Domingo de Valtanás, wie auch seine sonstigen Ansichten, die ihn in einen langen Inquisitionsprozeß verwickelten, zeigen, unter den Dominikanern Spaniens eher ein Außenseiter, allein der Umstand, daß er sich auf so viele angesehene Mitbrüder jüdischer Herkunft berufen konnte, die so dachten wie er, läßt erneut erkennen, daß es auch unter den Altchristen eine zahlenmäßig beachtliche Gruppe von Opponenten gegeben hat, die mehr oder minder offen das Statut kritisierten und jede Diskriminierung als unchristlich ablehnten. Zugleich waren sie der schlagende Beweis, daß einst im Orden eine andere Praxis geherrscht hatte. Damals hatte man noch nicht gefürchtet, daß die Abstammung "dem Fleische" nach von vornherein einen Kandidaten für Unmoral und Häresie disponierte, so daß es angezeigt war, ihn gar nicht erst zuzulassen.

Stärkere öffentliche Aufmerksamkeit und größere Verbreitung, als sie dem kleinen Traktat des Domingo de Valtanás beschieden waren, fand der *Discurso* des andalusischen Dominikaners Agustín Salucio, dessen Thesen in den höchsten Gremien des Staates für intensive Diskussionen sorgten.<sup>68</sup> Das Werk, 1599 erschienen, trägt zwar Namen und Titel des Verfassers, doch fehlen Angaben über den Drucker, den Ort und das Jahr. Es handelte sich also um einen verbotenen Privatdruck. Der brisante Inhalt legte es den Beteiligten nahe, diese Publikationsform zu wählen. Der Autor hat sich allerdings der Approbation durch seinen Provinzialoberen versichert, ein Zeichen, daß er im Orden mit seinen Gedanken nicht allein stand.<sup>69</sup> Die politische Bedeutung der Schrift braucht

<sup>68</sup> Der Titel: *Discurso hecho por Fray Augustin Salucio Maestro en Santa Teologia, de la Orden de santo Domingo, acerca de la justicia y buen gobierno de España, en los estatutos de limpieza de sangre: y si conviene, o no, alguna limitacion en ellos.*

<sup>69</sup> Zur Biographie s. A. HUERGA, *Fray Agustín Salucio O.P., Avisos para los predicadores del santo evangelio* (Espirituales Españoles. Serie A. Textos II), Barcelona 1959, 3-30 u. 31-47 (Werke). Wichtig ist die Studie von I.S. REVAH, *La controverse sur les statuts de pureté de sang. Un document inédit. "Relacion y consulta del Cardenal G[u]evara sobre el negocio de Fray Agustín Salucio"* (Madrid, 13 août 1600), in: *Bulletin Hispanique* 73 (1971) 263-306. Zum Inhalt s. A.A. SICROFF, *Los estatutos* 222-246. - Sehr bemerkenswert ist, daß Pedro de Herrera, Dominikaner und

hier nicht gewürdigt zu werden, da es uns nur auf Äußerungen mit direktem Bezug auf unser Thema ankommt.

Bewegend ist das Bekenntnis Salucios am Schluß seines Traktats. Er habe sechzig Jahre im Dominikanerorden gelebt, der maßgeblichen Anteil an der Errichtung der Inquisition in Spanien mit ihrem segensreichen Wirken gehabt habe, doch nun obliege ihm unter veränderten historischen Verhältnissen eine neue Aufgabe: *procurar la limitacion de los estatutos*, d.h. er möchte für eine zeitliche Begrenzung des Nachweises der "Reinheit des Blutes" eintreten.<sup>70</sup> An eine völlige Abschaffung der verschiedenen Statuten denkt er demnach nicht, wohl aber an deren grundlegende Reform, um Staat und Kirche vor den aus ihnen resultierenden verderblichen Folgen zu bewahren.

Es versteht sich, daß einer Revision der Praxis die Frage nach der Berechtigung des Statuts voranzugehen hat. Wie ist es zu legitimieren? Ganz sicher nicht mit den herkömmlichen Argumenten, denen zufolge die "Rassen" der Juden und Mauren in sich ehrlos (*infames*) sind, so daß die, die ihnen angehören, von allen staatlichen Würden und Ämtern auszuschließen sind. Auch sagt man, Konversen seien erfahrungsgemäß aufrührerisch und zerstörten die Eintracht in den Kommunitäten, in denen sie lebten, wohingegen die Altchristen friedfertige Leute seien. Beide Annahmen sucht Salucio mittels einfacher Überlegungen zu entkräften. Hätten die Juden wirklich schlechtere natürliche Anlagen als die Heiden, so wären auch die Altchristen mit einer bösen Neigung verhaftet, falls sich unter ihren Vorfahren ein Jude befände. Ein einziger jüdischer Urahn genügte also, um "Rasse" zu haben, selbst wenn die übrigen edle Christen wären. Wie soll man begreifen, daß jener Urahn weniger von der Gutheit der vielen erbt als vom "Lanzentisch" eines einzelnen Ungläubigen?<sup>71</sup> Das aber heißt: Salucio weigert sich, eine lückenlose altchristliche

---

Professor in Salamanca, am 4. Mai 1599 an Salucio schrieb, er würde den Druck des ihm zugesandten Manuskripts begrüßen, "da ich um keine Sache der Welt ohne diesen Discurso sein möchte". Zitiert bei I.S. REVAH, 1. c. 276, Anm. 20. – Zu Pedro de Herrera s. R. HERNÁNDEZ, *Pedro de Herrera OP: Estudios y primeras actuaciones como profesor de la Universidad de Salamanca*, in: *Ciencia Tomista* 96 (1969) 105-135; DENS., *El teólogo Pedro de Herrera en los claustros salmantinos (1593-1598)*, in: *Revista Española de Teología* 34 (1974) 373-392. J. BARRIENTOS GARCÍA, *El maestro Pedro de Herrera y la Universidad de Salamanca*. Estudio histórico documentado, Salamanca 1983.

<sup>70</sup> C. XXV, 48.

<sup>71</sup> C. VI, 12<sup>a</sup>.

Geschlechterfolge als Kriterium zu akzeptieren. Täte man das, wären sämtliche Altchristen niederen Standes reinblütig, da deren Ahnen mangels schriftlicher Zeugnisse in Vergessenheit geraten sind. Ebenso scharf geht er mit einem besonders in klösterlichen Kreisen gepflegten Vorurteil ins Gericht, wonach die Konversen geborene Aufrührer seien. Seine Erfahrung habe ihn vielmehr gelehrt, daß es in Orden mit einem Statut keineswegs mehr Frieden und Ruhe gebe als in solchen, die es nicht hätten. Eher verhalte es sich umgekehrt.

Aus seinen Überlegungen zieht Salucio einen hochbedeutsamen Schluß, der im Prinzip nicht die Revision, sondern das Ende einer fragwürdig gewordenen Praxis bedeutet, auch wenn er selbst immer wieder beteuert, lediglich einer Modifikation das Wort zu reden. Der einzige Grund, ein Statut zu erlassen, war die seinerzeit verständliche Sorge hinsichtlich des Unglaubens der Söhne und Enkel von Juden und Mauren, deren Väter eher gewaltsam als freiwillig Christen geworden waren.<sup>72</sup> Das Statut war also nur für jene Generationen sinnvoll, die unmittelbar auf die Konversionswellen folgten.

Daß der *Discurso* in den höchsten Gremien Spaniens gründlich diskutiert wurde und dort auch Befürworter – so etwa den Generalinquisitor, Kardinal Guevara – fand, zeigt, daß Salucio keineswegs ein Außenseiter war. Das Buch blieb freilich verboten, wurde aber bemerkenswerterweise auch nicht indiziert.<sup>73</sup>

---

<sup>72</sup> C. VI, 13-13'.

<sup>73</sup> Vgl. I.S. REVAH, *La controverse* 289-301.

DAS VOTUM CAJETANS<sup>1</sup>

*Ad Reverendum Patrem Fratrem Matthiam de Pace sacrae Theologiae  
Salmanticensis Regentem*

Summa:

Tametsi in quibusdam locis mortale peccatum nullum sit negare religionis ingressum natis Iudaeis, alias ad religionis ingressum et professionem idoneis tamen illaudabiliter faciunt.

Reverende Pater, salve. Humillimis paternitatis vestrae litteris perlectis, quibus petit, an illis, qui ex Iudaeis originem ducunt, si in nullo culpabiles inventi nec aliter suspecti nisi ratione originis sint, possit negari ingressus religionis et, si fuerint novitii, negari possit professio absque peccato mortali, an sit hoc contra praeceptum caritatis.

Respondere, ut par est, volens paucis me absolvam, eo quod cum sapiente sit sermo. Actus recipiendi ad religionis statum, ut a praelatis ipsarum religionum egreditur et terminatur ad aliquem indeterminate, licet habeat rationem debiti (quoniam religiones institutae sunt non solum propter praesentes, sed etiam futuros), ut tamen terminatur ad hanc vel illam conditionem personarum vel hanc aut illam personam, caret debita ratione, nisi necessitas aliqua debiti rationem inducat. Et de persona quidem determinata patet ex hoc, quod caritas non arctat ad diligendum seu benefaciendum alicui particulari non alias coniuncto, nisi in articulo necessitatis, ut testantur praecepta caritatis tam in corporalibus de eleemosyna quam in spiritualibus de correctione fraterna. Unde et divus Thomas in *Quodlibetis*,<sup>2</sup> quod habens de superfluo non tenetur obviare pauperi ac petenti eleemosynam dare, quia licet teneatur superfluum elargiri, non tamen dare huic. Et in *Secunda Secundae*<sup>3</sup> de correctione fraterna dicit, quod cadit sub praecepto, secundum quod est necessaria ad fratris emendationem. Constat autem quemlibet idoneum ad religionis statum communiter invenire alibi gratiam, si ab una religione refutatur.

De conditione vero personarum patet ex hoc, quod religionis praelati statuto possunt cavere, ut genus aliquod hominum sine eorum culpa ad religionem non admittatur, ut testatur statutum de non recipiendis illegitime natis. Nec multum refert inter recipere huiusmodi ad habitum et receptos ignoranter reicere ante professionem, quam non minus libera est religio intra annum probationis quam novitius, quum annus proba-

<sup>1</sup> *Opuscula Omnia Thomae de Vio Caietani*, Lyon 1562, 130b.

<sup>2</sup> *Quodlibet VIII*, q. 6, a. 2.

<sup>3</sup> *S Th II-II 33, 2.*

tionis in favorem utriusque datus sit, nec ulla pollicitatio implicite fiat magis hinc quam inde. Constat autem ex sacris canonibus, ut patet *Extra De regularibus*, cap. *Statuimus*<sup>4</sup> novitium posse libere infra annum probationis redire ad priorem statum. Igitur religio potest novitium libere a se excludere. Et confirmatur: Quia quemadmodum novitius si perlectis noviter censuris in iure latis contra religiosos et inhabilitatibus mendicantium, quas tamen in saeculo praescire potuisset, relicta religione potest ad priorem statum redire, ita religio cognita origine novitii prius indiscussa potest illum refutare.

Quum igitur natio eorum, qui ex iudaeorum genere sunt, conditionem habeat quibusdam minus gratam propter tot eiusmodi publicam apostasiam in Hispania, si religionis alicuius praelati statuto vel opere eos recusent recipere ad habitum vel ignorantes receptos nolint ad professionem admittere, nullum ex hoc mortale peccatum ex suo genere incurrunt.

Et quamvis ita esse mihi videatur, irrationabile tamen mihi videtur perpetuum statutum aut opus huiusmodi refutationis respectu illorum, qui nulla alia suspicionis nota sunt affecti, nisi quod originem ex iudaeis traxerunt, tum quia salus nostra ex iudaeis est <Jo 4, 22>, ex quibus natus est Christus secundum carnem et apostoli et plurimi patres fidei, et ingrati invenimur sui generis filios repellendo; tum quia occasio daretur iudaeis, ut ad fidem non convertantur, dum intelligunt conversorum filios in generatione et generatione repulsos a religione; tum quia religionis status est talis, ubi ipsi potius, si in aliquo dubitant, solidari in fide, quam alios inficere possunt.

Haec sunt, Pater reverende, quae mihi occurrunt respondenda.

In die sancti Matthaei apostoli, Senis, 1514.

---

<sup>4</sup> X 3,31,23, ed. AE. FRIEDBERG, *Corpus iuris canonici*, P. II (ND Graz 1959), 578.